

**Michael Petzet (ehem. Generalkonservator des Bayerischen
Landesamtes für Denkmalpflege
Fachliche Einführung zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz
Stand 2015**

Denkmalpflegerische Grundsätze

1

In der Diskussion über die Leitvorstellungen einer modernen Denkmalpflege wird über allgemeinen Begriffen wie „Restaurierung“ oder „Rekonstruktion“, historisch belasteten und verschieden interpretierten Begriffen, auch über Schlagworten wie „konservieren, nicht restaurieren“ manchmal übersehen, dass es hier durchaus allgemeine Grundsätze gibt, – und zwar unabhängig davon, ob sich die Ziele der Denkmalpflege im Rahmen der sehr unterschiedlichen Denkmalschutzbestimmungen durchsetzen lassen oder nicht. Ja es gibt Grundsätze der Denkmalpflege, die eigentlich schon immer verbindlich waren oder doch hätten verbindlich sein sollen. Vor allem eine – scheinbare – Selbstverständlichkeit: Denkmalpflege heißt Denkmäler pflegen, bewahren, erhalten, nicht Denkmäler verfälschen, beschädigen, beeinträchtigen oder gar gänzlich zerstören. Mit der Charta von Venedig, die im Mai 1964 vom Zweiten Internationalen Kongress der Architekten und Techniker in der Denkmalpflege verabschiedet wurde, gibt es ein allgemein anerkanntes internationales Grundsatzpapier, die „Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Denkmalbereichen)“, die mit folgenden Worten beginnt: *„Als lebendige Zeugnisse jahrhundertelanger Traditionen der Völker vermitteln die Denkmäler in der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit. Die Menschheit, die sich der universellen Geltung menschlicher Werte mehr und mehr bewusst wird, sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich. Sie hat die Verpflichtung, ihnen die Denkmäler im ganzen Reichtum ihrer Authentizität weiterzugeben.“*

Dabei geht es nicht nur um herausragende Monumente, sondern um die ganze Fülle des historischen Erbes, das nach der Charta von Venedig „im ganzen Reichtum seiner Authentizität“ zu erhalten ist. Eines der wichtigsten Grundsatzpapiere der modernen Denkmalpflege ist das „Nara Dokument zur Authentizität“ (UNESCO, ICCROM und ICOMOS 1994), das mit Authentizität nach Ziff. 13 „Form und Gestaltung, Material und Substanz, Verwendung und Funktion, Traditionen und Techniken, Lage und Umfeld, Geist und Gefühl und andere interne oder externe Faktoren“ verbindet. Der Begriff „Authentizität“ bezieht sich hier also nicht nur auf das in einer authentischen Technik verarbeitete authentische Material – die historische Substanz –, sondern ebenso auf Form und Gestalt sowie auf die Funktion des Denkmals, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen „ursprünglichen“ oder einen „gewachsenen“ Zustand handelt. Denn zur Authentizität des Denkmals können selbstverständlich auch spätere Veränderungen gehören: der „originale“ Zustand als Summe verschiedener Zustände, die sich wie die Jahresringe eines Baumes überlagern. Zu beachten ist auch der unauflösliche Zusammenhang aller Teile des

Denkmals und seiner Ausstattung, die ebenso wenig wie das ganze Denkmal aus ihrem Zusammenhang gerissen werden dürfen. Zur Authentizität des Denkmals gehört schließlich auch die Beziehung zu einem bestimmten Ort, an dem das Denkmal zu pflegen, zu bewahren ist, wenn es nicht mit dem Ortsbezug einen wesentlichen Teil seiner Identität verlieren soll, damit auch die Beziehung des Denkmals zu seiner Umgebung, deren Veränderung das Denkmal selbst verändern, beeinträchtigen könnte.

Unter diesen Voraussetzungen sieht sich eine auf das authentische Denkmal an seinem Platz, in seiner Umgebung und in einer bestimmten Funktion gerichtete Denkmalpflege im allgemeinen vor umso größere Probleme gestellt, je vielfältiger der originale Bestand des Denkmals ist und je mehr Eingriffe einerseits die Erhaltung des Denkmals, andererseits die Erhaltung seiner alten Funktion fordert. Angesichts des modernen „Nutzungsfetischismus“ sei hier, ohne auf die als Rahmenbedingung für die Erhaltung bestimmter Denkmälergruppen sehr wichtigen grundsätzlichen Fragen der Nutzung näher einzugehen, nur darauf hingewiesen, dass man unter „nützlicher Funktion“ eines Denkmals nicht nur seine wie immer geübte „Nutzung“, sondern auch seine kulturellen Aussagen, die ästhetische Aussage des „Kunstdenkmals“ wie die historische Aussage des „Geschichtsdenkmals“, verstehen kann, zum Beispiel die Funktion eines Baudenkmals als räumlicher und historischer „Orientierungspunkt“.

In jedem Fall wird eine bewusst als Spurensicherung verstandene moderne Denkmalpflege, die ja unter Umständen auch die Verantwortung für den Verlust bestimmter historischer Schichten zu begründen oder auch Verluste um der weiteren Gewährleistung der Funktion willen zu erdulden hat, ihre Probleme bei der Abwägung von Verlust und Gewinn, ihre Probleme bei der Festlegung jeder einzelnen Maßnahme und ihre Verpflichtung zur Dokumentation des Verlorenen nur als eine wissenschaftlich arbeitende Disziplin bewältigen. Die Wissenschaftlichkeit der Denkmalpflege ist heute eine selbstverständliche und allgemein akzeptierte Forderung, die auch wirtschaftlich sinnvoll erfüllt werden kann. Dies gilt für die Vorbereitung, Begleitung und abschließende Dokumentation jeder einzelnen Maßnahme.

Im Folgenden wird die Instandsetzung von Denkmälern als Oberbegriff verstanden, der Maßnahmen der Konservierung und Sicherung, Restaurierung, Renovierung und Ergänzung umfassen kann, während Instandhaltung als eine begrenzte, ständig laufende Maßnahme der Erhaltung, Sanierung als eine durchgreifende, auch mit dem Begriff der „Modernisierung“ verbundene Maßnahme dargestellt wird.

Instandhaltung

2

Die Instandhaltung bei Baudenkmalen muss – im Gegensatz zum normalen Bauunterhalt – immer auf den denkmalpflegerisch wichtigen Bestand und die Denkmaleigenschaften Rücksicht nehmen. Unter dieser Voraussetzung kann richtige Instandhaltung die einfachste und schonendste Art der Denkmalpflege sein, weil sie möglichen Schäden, vor allem Witterungsschäden, vorbeugt und damit Denkmäler über Jahrhunderte unversehrt bewahrt. Zur Instandhaltung eines Baudenkmals gehören scheinbar selbstverständliche Maßnahmen wie die Säuberung der Dachrinnen oder das Nachstecken beschädigter Dachziegel, Maßnahmen, die der Eigentümer ohne weiteres selbst durchführen kann und die umfangreiche Schäden abwenden. Dazu könnte man auch einfache handwerkliche Arbeiten rechnen wie die

gelegentliche Erneuerung des Fensteranstrichs. Dass sich derartige Maßnahmen der Instandhaltung an den vorgegebenen Materialien und handwerklichen Techniken orientieren sollten, mit denen das Baudenkmal geschaffen wurde, ist naheliegend, also zum Beispiel Ersatzziegel aus Ton für das Dach, Ölfarbe für das Fenster. Bei Instandsetzungsmaßnahmen wie Putzausbesserungen oder Anstricharbeiten an historischen Bauteilen und an der Fassade ist allerdings der fachliche Rat der Denkmalbehörde notwendig. Instandhaltung ergibt sich im Übrigen wie von selbst im Zusammenhang mit der angemessenen, das heißt dem Baudenkmal entsprechenden Nutzung, wobei vor allem an die Wohnnutzung zu denken ist. Aus der Summe einzelner Instandhaltungsmaßnahmen kann sich das Bild einer ihr Alter nicht verleugnenden und trotzdem höchst lebendigen Altstadt ergeben, die weder unnötig „herausgeputzt“ wirkt noch sich einem vielleicht „malerischen“, aber für den Bestand gefährlichen Verfallszustand nähert.

Neben den ständig genutzten Gebäuden bedürfen manche Gruppen von Denkmälern nur gelegentlicher, aber stetiger Instandhaltungsmaßnahmen, zu denen etwa die Beseitigung von Bewuchs gehört, der den Bestand einer Burgruine gefährdet. Andere Denkmälergruppen wie die historischen Parkanlagen bedürfen dagegen laufend einer intensiven Pflege. Auch bestimmte Denkmäler der Technikgeschichte müssen ständig ebenso intensiv „gewartet“ werden, als seien sie noch in Betrieb. Zur laufenden Instandhaltung, die das Überleben des Denkmals garantiert, könnte man schließlich noch bestimmte vorsorgliche Schutzmaßnahmen gegen Katastrophen- und Unglücksfälle rechnen, also zum Beispiel Anlagen für den vorbeugenden Brandschutz, Diebstahlsicherungen u. a. Deren Projektierung sollte allerdings mit den entsprechenden denkmalpflegerischen Voruntersuchungen gekoppelt sein.

Besondere Probleme der Instandhaltung bereitet die Ausstattung von Baudenkmalern. Hier gibt es ein breites Spektrum möglicher Schäden durch Verwahrlosung, durch falsche Klimatisierung der Innenräume, auch Schäden durch scheinbar der Pflege dienendes Putzen usw. Bei empfindlichen Kunstwerken kann eine scheinbar harmlose Reinigung zerstörerisch wirken, weshalb man die Instandhaltung hier nur einem Fachmann anvertrauen darf. Wartungsverträge mit Restauratoren sind in diesem Zusammenhang ein zukunftsweisendes Modell.

Instandsetzung

3

Auch wenn es fließende Übergänge zwischen Maßnahmen der Instandhaltung und der Instandsetzung gibt, wird man die Instandsetzung eines Denkmals im Allgemeinen als eine in größeren Intervallen, oft durch mangelnde Instandhaltung verursachte Maßnahme betrachten, bei der einzelne Teile des Denkmals repariert, auch ergänzt oder ausgewechselt werden. Selbst so etwas wie laufende Instandsetzungsmaßnahmen gibt es, wenn man die laufende Auswechslung von Steinen an bestimmten Denkmälern, vor allem die Tätigkeit der Bauhütten an mittelalterlichen Kathedralen, als Instandsetzung und nicht bereits unter dem Begriff der Instandhaltung sehen will.

Erster Grundsatz bei der Instandsetzung sollte sein: **Jede Maßnahme ist nach gründlicher Prüfung auf das wirklich Notwendige zu beschränken!** Verschiedene Ursachen, zum Beispiel die Änderung der Nutzung oder die Erhöhung von Anforderungen, mangelhafte Voruntersuchungen, falsche Planung oder der

Einsatz ungeeigneter Technologien, schlechte Ausführung, manchmal sogar ein verfehltes, zur Perfektion neigendes „denkmalpflegerisches“ Wiederherstellungskonzept führen dazu, dass immer wieder gegen diesen Grundsatz verstoßen wird und es zu einer unnötig tiefgreifenden Erneuerung kommt, bei der vom Denkmal fast nichts mehr übrigbleibt, – von den erhöhten Kosten ganz abgesehen.

Aus dem Grundsatz der Beschränkung auf das Notwendige ergibt sich von selbst der Vorrang der Reparatur vor der Erneuerung, das heißt Auswechslung von Teilen. Unter Reparatur versteht man in der Regel einen möglichst schonenden und örtlich begrenzten Austausch von Material oder Bauteilen. Die Maxime muss also lauten: **Soweit wie möglich reparieren – nicht erneuern!**

Dass in der Denkmalpflege die Beschränkung auf das unbedingt Notwendige und damit zunächst einmal die dem tatsächlichen Schadensausmaß angepasste Reparatur geboten ist, erfordert oft ein gewaltiges Umdenken nicht nur bei Planern und Handwerkern, sondern erst recht beim Eigentümer. Denn in unserer modernen Wegwerfgesellschaft ist die in früheren Jahrhunderten schon aus wirtschaftlichen Gründen selbstverständliche Fähigkeit zur Reparatur und die Fähigkeit zum sparsamen Umgang mit dem Material vielfach unterentwickelt oder ganz abhanden gekommen. Dass, ganz abgesehen vom materiellen Wert, schon der Respekt vor dem Zeugniswert des Originals für die Reparatur des vorhandenen historischen Bestands spricht, ist leider keineswegs selbstverständlich.

Wie bei der Instandhaltung eines Denkmals als authentisches Geschichtszeugnis in historischen Techniken verarbeitete historische Materialien erhalten werden, so wird auch eine als Reparatur zu verstehende Instandsetzung eines Denkmals in den entsprechenden Materialien und Techniken erfolgen, sofern nicht aus konservatorischen Gründen eine moderne Konservierungstechnik angewandt werden muss. Das heißt also: **Reparieren in historischen Materialien und Techniken!**

Die Tür, der Fensterstock, der Dachstuhl wird am besten mit einem geeigneten Holzmaterial ausgebessert, der alte Putz am besten in einer entsprechenden Technik ergänzt, ebenso das Ziegelmauerwerk wieder mit Ziegeln ausgebessert, das Bruchsteinmauerwerk mit Bruchstein usw. Denn als Ergänzung alten Putzes oder als Neuperputz von altem Mauerwerk ist zum Beispiel ein moderner Zementputz bald nicht nur ein ästhetisches, sondern ein ernstes bauphysikalisches Problem und führt ebenso wie die Betonplombe im Mauerwerk zu weiteren Zerstörungen. Derartige Reparaturmaßnahmen sind möglichst in handwerklichen Techniken durchzuführen, wobei in vielen Fällen modernes Handwerkszeug, elektrische Kleinmaschinen usw., in angemessenem Umfang mitbenutzt wird, aber eben nicht mit den technischen Hilfsmitteln einer modernen Großbaustelle gearbeitet werden sollte, die in einem Baudenkmal nur unnötige Zerstörungen anrichten können. Dabei geht es, wie gesagt, um sinnvolle handwerkliche Reparatur, die den alten Konstruktionen, insbesondere den alten Oberflächen, angepasst ist, nicht unbedingt um die Forderung einer Imitation historischer Techniken.

Der Grundsatz der Reparatur in historischen Materialien und Techniken bedeutet nicht, dass in Sonderfällen modernste Techniken auszuschließen wären, und zwar dort, wo eine herkömmliche Reparatur die Schadensursache nicht beheben würde, während eine moderne Technologie einen größeren Erfolg bei der Erhaltung der originalen Substanz garantiert. Die Anwendung konservatorischer Sicherungstechnologie ist also in bestimmten Fällen unumgänglich.

Auch wenn bei der Instandsetzung über bloße Reparaturen hinaus einzelne weitgehend zerstörte Teile ganz ausgewechselt werden müssen, gelten im Allgemeinen die gleichen denkmalpflegerischen Grundsätze: also zum Beispiel Tonziegel, die, abgesehen von der ästhetischen Wirkung, andere bauphysikalische Eigenschaften ausweisen als Ersatzmaterial wie Betonziegel, keine der gängigen Fassadenverkleidungen aus Asbestzement oder Plastik, Holzfenster statt Kunststofffenster, Fensterläden statt Rollläden usw. – insgesamt der Verzicht auf die von der Industrie produzierten und von der Werbung täglich propagierten Wegwerfprodukte unserer Zeit, die unabhängig von ihren sonstigen Eigenschaften an einem Baudenkmal eigentlich nur als Verunstaltung wirken können.

Schließlich wäre bei der Instandsetzung noch ein weiterer, für jede denkmalpflegerische Maßnahme wichtiger Punkt zu beachten: Alle in Zusammenhang mit einer Instandsetzungsmaßnahme notwendigen Eingriffe sollten wieder rückgängig zu machen sein; der **Grundsatz der „Reversibilität“**. Dabei kann es angesichts der unvermeidlichen Eingriffe im Einzelfall meist nur um Näherungswerte – mehr oder weniger „reversibel“ – nicht um eine nur selten zu garantierende „absolute“ Reversibilität gehen. Es liegt aber wohl auf der Hand, dass die auf das wirkliche Notwendige beschränkten Reparaturen eher „reversibel“ sind als zum Beispiel der Ersatz ganzer Konstruktionsteile oder Konstruktionen in Beton, etwa die Auswechslung von Treppenkonstruktionen, Geschosdecken, Unterzügen und Stützsystemen.

In den Bereich der Instandsetzung gehört schließlich auch die **Sicherungstechnik**. Während die Reparatur in der Regel die Schadstellen beseitigt und durch neues Material ersetzt, haben Sicherungsmaßnahmen eine konservatorische Zielsetzung, die Material- oder Konstruktionsaustausch möglichst ausschließt. Auch hier lassen sich Eingriffe in die originale Substanz, zum Beispiel bei Festigungen, Härtingen, Imprägnierungen, Injektionen von Substanzen wie Kalkstrass oder Zementsuspensionen, Vernadelungen nicht immer vermeiden. Oft sind solche „unsichtbaren“ Eingriffe ziemlich massiv. Zur Sicherungstechnik gehören auch Ersatzkonstruktionen und Schutzvorrichtungen gegen Bewitterung, Lichteinwirkung usw. Sicherungstechnologie umspannt das breite Spektrum der gesamten materiellen Substanz und Konstruktion eines Denkmals, von der Konservierung von Farben, Malschichten, Putzen bis zur statischen Sicherung historischer Fundamente, Mauern, Tragwerke. Die Entscheidung, ob und wie repariert oder ob und wie eine Sicherung durchgeführt werden soll, gehört jedenfalls zu den schwierigsten fachlichen Planungsaufgaben, bei denen der Denkmalpfleger mit dem Ingenieur bzw. dem Restaurator ein auf die Denkmaleigenschaft des Objekts abgestimmtes technisches Sicherungskonzept erarbeiten muss. Ohne Voruntersuchungen zur Ermittlung der besonderen Denkmaleigenschaften und der Schadensbefunde sind qualifizierte Entscheidungen hier kaum möglich.

Sanierung

4

Der Begriff der Sanierung wird zum Teil sehr unterschiedlich interpretiert, in der gängigen Praxis ist damit jedoch auf jeden Fall eine umfassendere und tiefgreifendere Maßnahme gemeint, als es die denkmalpflegerische Instandsetzung darstellt. Insgesamt versteht man heute unter dem Begriff Sanierung weit mehr als „Gesundung“, nämlich zum Teil notwendige, zum Teil viel zu weit gehende und

durchgreifende Maßnahmen als Folge der Anpassung an moderne Normen und Vorschriften, als Folge von Umnutzungen und Revitalisierungsüberlegungen, die sich nicht unbedingt an den Vorgaben des alten Baubestands orientieren.

Passt die Sanierung ein Gebäude den heutigen Wohnbedürfnissen an, etwa mit dem Einbau einer neuen Heizung, mit der Erneuerung der elektrischen und sanitären Installation, handelt es sich in der Regel um **Modernisierungsmaßnahmen**, die über rein denkmalpflegerische Instandsetzungsmaßnahmen hinausgehen. Auch hier gilt der denkmalpflegerische Grundsatz, die mit den Modernisierungsmaßnahmen verbundenen Eingriffe in die originale Substanz so gering wie möglich zu halten – und trotzdem eine sinnvolle weitere Nutzung zu ermöglichen. Dabei werden die Rahmenbedingungen für die Denkmalpflege umso günstiger sein, je gewissenhafter die hier notwendigen denkmalpflegerischen Voruntersuchungen durchgeführt worden sind. Denn die Voruntersuchung zeigt, wo die neuen Leitungen gelegt werden können und wo nicht, wo später eingefügte Wände ohne Schaden zu entfernen sind und wo nicht, wie die Statik am schonendsten in Ordnung zu bringen ist usw.

5

Wird nicht ein einzelnes Gebäude, sondern ein Stadtviertel oder eine ganze Stadt saniert, spricht man von **Stadtsanierung**. Einer Stadtsanierung können umfangreiche Untersuchungen der Wirtschafts- und Sozialstruktur vorausgehen, unter Umständen nach allgemeinen Vorgaben – zum Beispiel Umfunktionierung in ein „Kerngebiet“ mit Kaufhäusern, Parkhäusern usw. –, welche die vorgegebene historische Struktur einfach negieren: Ergebnis ist die in den vergangenen Jahrzehnten vielfach praktizierte Flächensanierung, also entweder die totale Beseitigung des jeweiligen Denkmalbestands und damit unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten eigentlich das Gegenteil von „Sanierung“, oder auch eine Sanierung durch weitgehenden Abbruch und Neuordnung unter Beibehaltung einiger weniger historischer Gebäude, was ebenfalls einer weitgehenden Vernichtung des Denkmalbestands und der historischen Strukturen gleichkommt. Der hier gern verwendete Begriff der „Stadterneuerung“ kann also aus der Sicht der Denkmalpflege „Stadterstörung“ signalisieren. Inzwischen sind allerdings Flächensanierungen erfreulicherweise die Ausnahme geworden, und vielfach wird eine Sanierung „von Haus zu Haus“ praktiziert, wobei im besten Fall im Sinn der Denkmalpflege Instandsetzung nach den oben dargestellten denkmalpflegerischen Grundsätzen praktiziert wird und die notwendige Modernisierung auf den historischen Bestand sorgfältig abgestimmt ist. Dabei hängt natürlich der Erfolg einer Sanierung immer entscheidend von einer mit dem Denkmal verträglichen Nutzung ab.

Bei der Sanierung eines Einzelgebäudes wie der Sanierung eines ganzen Stadtviertels sind also die gleichen denkmalpflegerischen Grundsätze zu fordern, wie sie bereits für die Instandsetzung dargestellt wurden, wobei die Flächensanierung als schlagendstes Beispiel der „Leistungen“ moderner Technologien zeigt, dass auch bei einer Sanierung im Sinn der Denkmalpflege zunächst die „sanften“, mehr handwerklich bestimmten Technologien erwünscht sind. Für die im Zug einer Sanierung notwendigen Instandsetzungen oder den notwendigen Ersatz von tatsächlich verbrauchter alter Substanz, die Auswechslung von Fenstern usw., muss natürlich auch hier der Grundsatz der Reparatur in den traditionellen Materialien und Techniken gelten, also keine Metall- oder Plastikfenster, kein neues Kranzgesims aus Beton usw. Dagegen werden bei den im Rahmen der Sanierung erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, statische Sicherung, Trockenlegung usw., sowie bei der für

die Nutzung erforderlichen technischen Ausstattung, den etwa notwendigen Einbauten und Umbauten selbstverständlich auch moderne Materialien und Techniken zum Einsatz kommen. Gerade hier ist jedoch über den Grundsatz der Beschränkung auf das Notwendige hinaus immer wieder die Frage nach der Verträglichkeit der mit der Sanierung intendierten Nutzung zu stellen. Auch der Grundsatz der Reversibilität wird bei Beurteilung einer Sanierungsmaßnahme sehr hilfreich sein. Die aus Gründen der Nutzung notwendige Zwischenwand kann als leichte Konstruktion ohne massive Eingriffe in Wand und Decke „reversibel“ eingefügt werden, ist also bei zukünftigen Veränderungen wieder ohne Schwierigkeiten zu entfernen. Das gleiche gilt für bestimmte notwendige Einbauten, zum Beispiel Sanitärzellen, in historische Räume, die auch wie ein „Möbelstück“ reversibel gehalten sein können. Unter diesen Gesichtspunkten wird der Denkmalpfleger immer wieder kritische Fragen stellen: Ist dieser Eingriff in das Baudenkmal tatsächlich zur Erhaltung des Baus notwendig und gibt es nicht viel einfachere und weniger durchgreifende, unter Umständen auch wesentlich intelligentere Sanierungslösungen? Im Großen wird schließlich auch bei der Stadtsanierung das neue Haus, das sich in die Lücke in der Parzellenstruktur der Altstadt einfügt, als eine auf das Notwendige reduzierte und bescheidene Lösung eher „reversibel“ erscheinen, als ein die Stadtstruktur unwiderruflich sprengender, parzellenübergreifender Bau, ein Parkhaus oder ein Hochhaus, das einen aus der Sicht der Denkmalpflege kaum wiedergutzumachender Schaden anrichten kann.

6

Die Begriffe **Konservierung, Restaurierung, Renovierung** sind in der Geschichte der Denkmalpflege, etwa mit Dehios Schlagwort „konservieren, nicht restaurieren“, unterschiedlich definiert worden. Selbst in der modernen Fachliteratur werden sie nicht einheitlich verwendet. Auch wenn der Begriff der Restaurierung immer für denkmalpflegerische Maßnahmen unterschiedlichster Art von der Restaurierung einer prähistorischen Keramik oder eines Gemäldes bis zur Außen- oder Innenrestaurierung eines großen Baudenkmals stehen wird, erscheint es sinnvoll, Konservierung, Restaurierung und Renovierung als verschiedene Zielvorstellungen und Methoden der Instandsetzung zu definieren, also voneinander abzugrenzen, obwohl die Festlegung eines Instandsetzungsprogramms in der Praxis auf die Bedingungen des Erhaltungszustands, der Umwelt des Denkmals, seiner Bedeutung sowie seiner früheren und zukünftigen Funktionen aufbauen muss, woraus zwangsläufig Kombinationen dieser Instandsetzungsmethoden resultieren können. Unter allen Umständen jedoch gilt: **Jede denkmalpflegerische Maßnahme – ob konserviert, restauriert oder renoviert wird – hat der Erhaltung des Denkmals, der Erhaltung seiner historischen Substanz zu dienen, also dem Original in der auf uns überkommenen Gestalt mit seinen verschiedenen Schichten und mit seinen herausragenden wie seinen scheinbar untergeordneten oder nebensächlichen Teilen.** Aus dieser grundsätzlichen Zielvorstellung ergibt sich von selbst, dass in bestimmten Fällen ausschließlich eine Konservierung und Sicherung akzeptabel ist, während eine Restaurierung oder Renovierung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und erstrebenswert erscheint, unter Umständen aber auch strikt abzulehnen ist.

Konservierung

7

Konservieren heißt bewahren, erhalten. Im Konservieren kommt also die denkmalpflegerische Grundhaltung am reinsten zum Ausdruck: **Konservieren ist oberster denkmalpflegerischer Grundsatz.** Konservierungsmaßnahmen, die den materiellen Bestand eines Denkmals sichern und weiteren Substanzverlusten vorbeugen, sollten deshalb, ebenso wie Sicherungsmaßnahmen, in jedem Fall den absoluten Vorrang vor allen anderen Maßnahmen haben. Zu den konservierenden Maßnahmen sind alle Maßnahmen zu rechnen, die der Erhaltung des materiellen Denkmalbestands dienen. Konservieren heißt zum Beispiel Festigung einer Steinskulptur oder Hinterspritzen einer hohl liegenden Putzschicht, das Niederlegen von abplatzenden Malschichten an einem Gemälde usw. Beim Baudenkmal gehören dazu alle Maßnahmen, die den weiteren Verfall aufhalten, den historischen Bestand erhalten. Dazu kann auch eine statische Sicherung mit entsprechenden Hilfskonstruktionen gehören, auch Auswechslung und Ergänzung von Teilen, soweit damit weiterer Verfall verhindert wird. Im Übrigen müssen bei Konservierungen neben herkömmlichen Techniken zur Rettung der Substanz unter Umständen auch die verfügbaren modernen Techniken angewandt werden, auf die Artikel 10 der Charta von Venedig besonders hinweist. Zurückhaltung gegenüber den nicht genügend abgesicherten und erprobten Mitteln ist dabei immer am Platz, es sei denn, es handelt sich um Denkmäler, die mit anderen Mitteln nicht mehr zu retten sind. In manchen Fällen, etwa bei der Acrylharzvolltränkung einer mit keinem anderen Mittel zu rettenden Steinfigur, wird man deshalb bei der Konservierung auch den Grundsatz der Reversibilität außer Acht lassen müssen.

Nicht zur Konservierung gehören Instandsetzungsmaßnahmen, die über eine bloße Sicherung der vorhandenen Substanz hinausgehen, also auch die Ergänzungen von Fehlstellen, sofern solche Ergänzungen nicht sicherungstechnisch bedingt sind. Dagegen kann die Entfernung von Substanzen, die ein Denkmal gefährden, als wichtige Maßnahme der Konservierung betrachtet werden. Dazu gehört unter Umständen auch die Beseitigung störender Veränderungen aus neuerer Zeit, soweit diese substanzgefährdend sind, also etwa ein statische Schäden verursachender Einbau oder die Beseitigung zementhaltiger Neuverputzungen.

Ein Paradebeispiel für Konservierung, das auch in der bekannten Denkmalpflege-Diskussion um 1900 eine zentrale Rolle gespielt hat, ist die Burgruine. Der Denkmalwert besteht hier gerade auch im fragmentarischen, ruinösen Zustand, der uns an die Vergänglichkeit erinnert, in den „Narben der Zeit“ Geschichte gegenwärtig macht.

Konservieren heißt, wie nicht nur das Beispiel der Burgruine deutlich macht, das Denkmal auch in einem fragmentarischen Zustand zu erhalten, also das nur als Fragment erhaltene Fresko, das Fragment einer Skulptur, das Fragment einer Vase, eines Inschriftsteins usw., lauter Objekte, deren Originalzustand nicht durch irgendwelche Zutaten im Sinn einer Restaurierung oder Renovierung „verfälscht“ werden soll. Also: **Bei bestimmten Denkmälergruppen konservieren als erste und einzige Maßnahme!** Dass hier besondere Denkmäler angesprochen sind, die in einem musealen Zusammenhang zu sehen sind, ist naheliegend. Eine bewohnte Altstadt kann dagegen nicht als Ensemble ausschließlich mit konservatorischen Maßnahmen erhalten werden. Der „Gebrauchswert“ vieler Denkmälergruppen erfordert eine über konservatorische Maßnahmen hinausgehende Instandsetzung

und vorsichtige Sanierung, damit auch weitere denkmalpflegerische Maßnahmen, zu denen sicherlich restaurierende und eventuell renovierende Maßnahmen gehören. Konservieren ist und bleibt aber immer der notwendige Ausgangspunkt aller denkmalpflegerischen Überlegungen.

Restaurierung

8

Restaurieren heißt wiederherstellen und soll im Folgenden nicht als die weithin übliche Bezeichnung für größere denkmalpflegerische Maßnahmen definiert werden, sondern als eine vom Konservieren und Sichern bzw. Renovieren zu unterscheidende Maßnahme. Dabei geht es über eine bloß konservierende Tätigkeit hinaus darum, ästhetische und historische Werte „sichtbar zu machen“, also verborgene oder aus welchen Gründen auch immer verunstaltete und beeinträchtigte Werte des Denkmals wieder zur Geltung zu bringen, „wiederherzustellen“. Während die Konservierung den vorhandenen Bestand des Denkmals nur, soweit nötig, in Einzelbereichen technisch konsolidiert und nur die den Bestand unmittelbar bedrohenden Gefahrenquellen auszuschalten versucht, hat die Restaurierung die Gesamterscheinung des Denkmals als geschichtliches und künstlerisches Zeugnis im Auge. Die Restaurierung fügt deshalb im Anschluss an die Sicherung und Konservierung des originalen Bestands neue Teile hinzu, ohne den originalen Bestand zu schmälern. Da eine Fehlstelle in einem Gemälde weit über den eng begrenzten Bereich des vielleicht relativ geringfügigen Schadens hinaus eine starke Beeinträchtigung der ästhetischen Gesamtwirkung darstellen kann, bemüht man sich, sie durch Retusche zu schließen. Die auf den jeweiligen Fall sorgfältig abzustimmenden Möglichkeiten einer Restaurierung reichen hier von einer neutralen „Einstimmung“ bei Gemälden bis zur detaillierten Ergänzung fehlender Teile, wie man sie bei Fehlstellen an Stukkaturen oder bei bestimmtem bauplastischen Dekor ausführen wird.

Eine Restaurierung kann auch über die Einstimmung oder Ergänzung von Fehlstellen hinaus darauf abzielen, Verunstaltungen durch frühere Restaurierungen rückgängig zu machen. Dabei wird man sich immer der Gefahr bewusst sein, dass auch die neuerliche Restaurierung bestimmte ästhetische und historische Werte einseitig interpretiert oder gar verfälscht und damit vielleicht genauso „verunstaltet“ wie die frühere Restaurierung, deren Fehler Anlass für die neuerlichen Eingriffe gewesen sind. Schließlich kann eine Restaurierung ein vorher gänzlich verborgenes Denkmal wieder sichtbar machen, einen antiken Tempel unter der späteren Bebauung wie ein mittelalterliches Fresko unter den Schichten späterer Raumfassungen. Mit der Freilegung einer bestimmten Schicht stellt sich jedoch immer die kritische Frage nach dem Ziel der Restaurierung, da sich das Denkmal oft aus sehr unterschiedlichen historischen Schichten zusammensetzt. Sie alle sind Teile des Denkmals als Geschichtszeugnis. Hier wird die Problematik jeder Restaurierung deutlich, vor allem, wenn sie sich, wie so oft, scheinbar „konsequent“ an einem echten oder vermeintlichen „Urzustand“ orientiert, dem sie unbedenklich weitere historische Schichten des Denkmals opfert. Dass hier mit größter Vorsicht und erst nach einer auf eingehenden Voruntersuchungen basierenden Abwägung vorgegangen werden darf, formuliert in deutlicher Absetzung von den gern auf die „Einheit des Stils“ abzielenden Restaurierungspraktiken des 19. Jahrhunderts der Artikel 11 der Charta von Venedig.

Das Ziel einer Restaurierung kann danach nicht auf einen bestimmten „Originalzustand“ abgestimmt sein, wenn dadurch andere „Originalzustände“ zerstört werden: Grundsätzlich ist zunächst einmal der vorhandene – in Jahrhunderten gewachsene – Bestand als der Originalzustand zu respektieren, und nur nach gründlicher Analyse wird die Beseitigung unbedeutender Zustände zugunsten eines „hervorragenden historischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Werts“ gerechtfertigt erscheinen. Und so bedeutend ein früherer Zustand im Vergleich zu den späteren Veränderungen sein mag – er muss auch so gut erhalten sein, dass „sein Erhaltungszustand die Maßnahme rechtfertigt“. Dabei hat die Denkmalpflege auch bei der Restaurierung in besonderem Maß die Funktion eines Denkmals und den Bezug zu seiner Umgebung zu berücksichtigen, damit die Bestandteile eines großen Denkmalszusammenhangs, also zum Beispiel eine Klosterkirche mit ihrer Ausstattung, nicht „auseinanderrestauriert“ werden. Selbst eine scheinbar höchst einfache und selbstverständliche restauratorische Maßnahme wie die Abnahme und Erneuerung einer vergilbten Firnissschicht, die einem Ölgemälde oder einer Marmorierung ihre ästhetische Wirkung zurückgeben würde, könnte in Frage gestellt werden, wenn sich mit dem Verzicht auf den „Alterswert“ der Firnissschicht das Verhältnis zu den übrigen Teilen des Werks oder zur übrigen Ausstattung des Denkmals im Sinn eines „Auseinanderrestaurierens“ ändert.

Angesichts der unterschiedlichen Schichten eines Denkmals und der unterschiedlichen Zielvorstellungen und Rahmenbedingungen einer Restaurierung kommt es gelegentlich zu den Exzessen einer sogenannten „analytischen Restaurierung“, die alle historischen Zustände eines Denkmals zeigen und zugleich alle Zustände, wenigstens zum Teil erhalten möchte. Doch so wichtig und notwendig eine methodisch einwandfreie Voruntersuchung und Dokumentation früherer Zustände ist, um die wesentlichen Eigenschaften des Denkmals zu begreifen und die Eingriffe zu steuern, so hat sich das Restaurierungskonzept doch an der – gewachsenen – historischen und ästhetischen Einheit des Denkmals zu orientieren: **Spurensicherung ist notwendig, aber Spurensuche darf nicht zu einem das Restaurierungsziel bestimmenden Selbstzweck werden.** Im Übrigen lassen sich frühere Zustände ja auch auf dem Papier für die wissenschaftliche Publikation rekonstruieren. Vor den Übertreibungen einer „analytischen“ Denkmalpflege, die eine besondere Art des „Auseinanderrestaurierens“ darstellt, muss also gewarnt werden. Dies gilt natürlich nicht nur für Einzelrestaurierungen und Denkmäler mit umfangreicher Ausstattung, sondern genauso für die Restaurierung im Ensemble. Die Freilegung eines reichen Sichtfachwerks kann für sich allein betrachtet eine gelungene Restaurierung sein, doch im Zusammenhang eines Platzes mit barocken Fassaden ist dieser restauratorische Eingriff als Verunstaltung und Störung des Ensembles abzulehnen wie etwa die „Rückrestaurierung“ eines im 19. Jahrhundert überformten Straßenbilds auf einen mittelalterlichen „Urzustand“ und ähnliche massive Eingriffe, bei denen nicht selten aufgrund einer laienhaften Vorstellung von Restaurierung Denkmäler zerstört werden. Beeinträchtigt die heute mit guten Gründen kaum noch praktizierte „analytische Restaurierung“ als Herauspräparierung verschiedener früherer Zustände die einheitliche Gesamterscheinung und führt zu Substanzverlusten in Einzelbereichen, so wird andererseits auch die häufig auftauchende Idee einer „Rückrestaurierung“ auf einen einzigen Zustand bestimmte Schichten des Denkmals beseitigen und unter Umständen in Konflikt mit der bereits erläuterten obersten denkmalpflegerischen Grundforderung des Konservierens, des Bewahrens von historischer Substanz, geraten. Schließlich wäre noch auf den

allgemeinen Zusammenhang jeder Restaurierung mit den bereits dargestellten Grundsätzen der Instandsetzung und Konservierung von Denkmälern zu achten. Auch in den schwierigen Fragen des jeweiligen Restaurierungsziels müssen jedenfalls konservatorische Überlegungen Vorrang haben. Außerdem ist eine Restaurierung im Allgemeinen nur dann sinnvoll, wenn vorher oder gleichzeitig die notwendigen Maßnahmen der Sicherung und Konservierung durchgeführt werden. Und auch für die Restaurierung gelten die bereits für die allgemeine Instandsetzung formulierten Grundsätze der Beschränkung auf das Nötige und der Grundsatz der Reversibilität. Da aber auch die nach gründlicher Abwägung erlaubte Beseitigung einer, wenn auch unbedeutenden, historischen Schicht einen irreversiblen Eingriff darstellt, ist hier ein besonderes Maß von Verantwortung gegenüber dem Denkmal gefordert.

Im Übrigen kann auch die Restaurierung, die sich um Schließung und Ergänzung der die Gesamterscheinung beeinträchtigenden Fehlstellen bemüht, mit dem bereits unter dem Begriff Instandsetzung dargestellten Grundsatz der Reparatur in historischen Materialien und Techniken verbunden werden. Dies gilt aber mehr für den Bereich der Baudenkmalpflege, während am einzelnen Kunstwerk die restauratorische Ergänzung unter Umständen schon wegen des Grundsatzes der Reversibilität in einer anderen, eine schadensfreie Entfernung garantierenden Technik durchzuführen ist. Dazu müssen selbstverständlich wie bei der Konservierung nicht nur die traditionellen, sondern auch die hier nicht im Einzelnen darzustellenden modernsten Restaurierungstechniken zur Anwendung kommen, *„wenn sich die traditionellen Techniken als ungeeignet erweisen“*, wie es in Artikel 10 der Charta von Venedig heißt.

Renovierung

9

Renovieren heißt erneuern und ist neben Konservieren und Restaurieren als eine dritte Methode der Instandsetzung in der Denkmalpflege weit verbreitet. Dabei zielt die Renovierung in besonderem Maß auf die ästhetische Einheit des Denkmals im Sinn eines „Wiederneumachens“ der äußeren Erscheinung, der sichtbaren Oberfläche des Denkmals ab, während ein „Wiedersichtbarmachen“ durch konservatorische Arbeiten, Reinigung, Freilegung in Kombination mit Ergänzungen noch im Rahmen der Restaurierung liegt. Im Fall der Renovierung treten bei einem aus verschiedenen Schichten bestehenden Denkmal die gleichen Zielkonflikte auf, wie sie oben in Zusammenhang mit der Restaurierung dargestellt wurden. Und auch hier gilt im Sinn des Artikels 11 der Charta von Venedig, dass Renovierungsmaßnahmen grundsätzlich den gewachsenen Zustand des Denkmals mit allen historischen Schichten zu akzeptieren haben, dass keine Schicht der mit der Renovierung angestrebten ästhetischen Einheit des Denkmals geopfert werden darf, es sei denn mit einer auf eingehenden Untersuchungen fußenden Begründung, die Gewinne und Verluste sorgfältig abwägt. Angesichts des Vorrangs der Konservierung und nach dem für die Instandsetzung von Denkmälern allgemein geltenden Grundsatz der Beschränkung auf das Notwendige aber könnte man durchaus argumentieren, konservieren sei immer notwendig, restaurieren unter bestimmten Voraussetzungen vertretbar, renovieren dagegen bedeute erneuern und damit zerstören, sei also mit den denkmalpflegerischen Grundforderungen nicht vereinbar.

Tatsächlich wird in der Praxis unter dem Stichwort „Renovierung“, wie auch bei vielen „Restaurierungen“, immer noch in einem erschreckenden Ausmaß historische Substanz vernichtet. Die großen Gefahren bei jeder Renovierungsmaßnahme bestehen darin, dass ihr zumindest eine gründliche „Bereinigung“ der Oberfläche des Denkmals vorausgeht, also vollständiges Abschlagen und Erneuern des alten Verputzes, Abkratzen der früheren Fassungsschichten eines alten Altars, um ihn „nach Befund“ oder frei „nach Geschmack“ des Ausführenden renovieren zu können, Ablaugen der Fassungen einer Figur und damit Vernichtung eines entscheidenden Bestandteils der künstlerischen und historischen Aussage des Kunstwerks, ja totale Überarbeitung einer verwitterten Holz- oder Steinskulptur durch „Nachschneiden“, eine „Renovierung“, die das Kunstwerk schließlich bis zur Unkenntlichkeit verfälscht und gänzlich entwertet. Auch das Abarbeiten eines Grabsteins oder eines Steinportals bis auf eine unbeschädigte „gesunde“ Schicht läuft auf den Ersatz der originalen Oberfläche durch eine moderne Oberfläche hinaus – lauter irreversible Verluste, die daran erinnern, dass auch bei Renovierungsmaßnahmen der allgemeine Grundsatz der Reversibilität gelten muss. In diesem Zusammenhang ist auch noch auf die Gefahren der Renovierung mit falschen Materialien hinzuweisen, wie Dispersionsfarben, die zum Beispiel am Putz und Stuck von Fassaden oder auf Natursteinoberflächen verheerende Schäden hervorgerufen haben.

Um derartige Schäden zu vermeiden, müsste sich gerade bei Renovierungsarbeiten die bereits für die denkmalpflegerische Instandsetzung insgesamt aufgestellte grundsätzliche Forderung nach in geeigneten Techniken verarbeiteten historischen Materialien durchsetzen lassen. Denn gerade hier ist die Gelegenheit, die traditionellen handwerklichen Techniken und den Umgang mit den traditionellen Materialien zu praktizieren, damit auch zu erlernen und weiter zu überliefern, im Gegensatz zum komplizierten Bereich der Konservierung und Restaurierung, der nicht ohne bestimmte moderne Restaurierungstechniken und neu entwickelte Hilfsmittel auskommt.

Trotz der hier nur angedeuteten unbestreitbaren Gefahren aber wird ein Renovieren, welches denkmalpflegerische Grundsätze beachtet, als denkmalpflegerische Maßnahme gelten. Denn auch wenn man sich immer wieder klar machen wird, dass die renovierende Überfassung die darunter liegende alte Substanz mit ihrem besonderen „Alterswert“ nicht vollgültig vertreten kann, gibt es in der denkmalpflegerischen Praxis doch bestimmte Bereiche, in denen eine Renovierung die einzige Möglichkeit ist, das historische und künstlerische Erscheinungsbild eines Denkmals zu erhalten und die originalen, darunterliegenden Schichten zu konservieren. Eine Renovierungsmaßnahme ist also dann zu vertreten, wenn sie selbst konservierend wirkt oder wenn sich Konservierungsmaßnahmen als undurchführbar erweisen. Sie muss aber, wie Konservierung und Restaurierung, noch als Dienst am Original zu verstehen sein, das in seiner Wirkung nicht beeinträchtigt und vor weiterer Gefährdung geschützt werden soll. So müssen auch im Sinn der Erhaltung eines Denkmals stark abgenutzte, abgewitterte oder auch verschmutzte Partien renoviert werden. Das gilt in vielen Fällen für den Außenbau, wo verbrauchte und abgewitterte originale Putz- und Farbschichten nur unter einem neuen, renovierenden und gleichzeitig schützenden Anstrich erhalten werden können, wobei der neue Anstrich als Rekonstruktion einer historisch nachweisbaren Fassung, in Anlehnung an diesen Befund, ausgeführt werden kann. Schließlich gibt es Fälle, in denen alte Putze durch Abwitterung und schädliche Umwelteinflüsse so beschädigt sind, dass sie mit konservatorischen Maßnahmen nicht mehr gehalten

werden können und erneuert werden müssen. Dann kann ebenfalls eine durch die Befunduntersuchung vielleicht gerade noch in Spuren feststellbare gemalte Gliederung des Außenbaus mit dem neuen Außenanstrich renoviert, d. h. wiederholt werden, – die einzige Möglichkeit, das ästhetische Erscheinungsbild zu überliefern. Dabei können sich natürlich wie bei der Restaurierung aufgrund von Befunden aus verschiedenen Schichten sehr unterschiedliche Möglichkeiten für ein denkmalpflegerisches Konzept eröffnen. Eine Entscheidung kann allerdings nur nach gründlicher Analyse der Befunde und der Geschichte des Baus sowie in Abstimmung mit der Umgebung des Denkmals im Rahmen des denkmalpflegerischen Konzepts getroffen werden. Während also die Außenrenovierung eines Baudenkmals auch auf die Umgebung abzustimmen ist, muss die Innenrenovierung unter Umständen auf die in der originalen, gealterten Oberfläche erhaltenen Partien, insbesondere auch den „Alterswert“ der gesamten Ausstattung Rücksicht nehmen, etwa mit der unterschiedlichen Intensität einer renovierten farbigen Raumfassung. Wie bereits angedeutet, ist in diesem Zusammenhang auch die schützende Wirkung, die eine Renovierungsmaßnahme haben kann, zu beachten.

Dass es auch Denkmälergruppen gibt, bei denen eine Renovierung grundsätzlich nicht in Frage kommt, weil man sich nach den oben dargestellten Grundsätzen auf Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten beschränken muss, ist wohl selbstverständlich. Der Verzicht auf Renovierung gilt vor allem für eine Fülle von „Kunstdenkmälern“, die im Allgemeinen nur konserviert, gegebenenfalls restauriert, nicht aber renoviert werden dürfen, für Gemälde und Skulpturen, auch Zeugnisse des Kunstgewerbes. Dies gilt auch für archäologische Denkmäler, für aus Fragmenten zusammengesetzte Funde, die nur konserviert und soweit sinnvoll und notwendig restauriert werden dürfen, während eine totale „Renovierung“ dieser Objekte den Zeugnischarakter nur zerstören würde. Die weit verbreitete Methode der Renovierung ist in der denkmalpflegerischen Praxis also nur dort akzeptabel, wo originale Substanz technisch nicht mehr konservierbar ist und ersetzt werden muss oder wo alte Substanz nicht mehr den Einflüssen der Umwelt oder Nutzung ausgesetzt werden darf und zum Schutz überdeckt werden muss. In beiden Fällen sollten die renovierenden Maßnahmen durch nachvollziehbare denkmalpflegerische Voruntersuchungen und durch ein denkmalpflegerisches Konzept begründet und abgesichert sein.

Wenn hier versucht wurde, Konservierungs-, Restaurierungs- und Renovierungsmaßnahmen voneinander abzugrenzen, so muss abschließend betont werden, dass es sich insgesamt um ein abgestuftes System von denkmalpflegerischen Instandsetzungsmaßnahmen handelt, also um die Pflege von Denkmälern, die zum Beispiel unter bestimmten Voraussetzungen nur konserviert und restauriert werden sollen, aber auf keinen Fall renoviert werden dürfen. Dazu kommt das Ineinandergreifen der je nach den Voraussetzungen nacheinander oder auch gleichzeitig durchgeführten Konservierungs-, Restaurierungs- und Renovierungsmaßnahmen.

Ergänzung und Kopie

10

Zur Frage der Ergänzung bzw. der Auswechslung von Teilen heißt es in Artikel 12 der Charta von Venedig: *„Die Elemente, welche fehlende Teile ersetzen sollen, müssen sich dem Ganzen harmonisch einfügen und vom Originalbestand*

unterscheidbar sein, damit die Restaurierung den Wert des Denkmals als Kunst- und Geschichtsdokument nicht verfälscht.“ Der Ersatz von fehlenden Teilen, die Ergänzung, soll also das Denkmal „nicht verfälschen“. In diesem Zusammenhang ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass bestimmte Denkmäler gerade in ihrer fragmentarischen Überlieferung Dokumente der Geschichte sind, das Fragment eines Grabsteins, der Torso einer Figur, der Rest eines Wandgemäldes, der Rest einer Stadtmauer oder die bereits als Beispiel herangezogene Ruine, die eben nur zu konservieren, nicht oder nur in einem eng begrenzten Umfang zu restaurieren sind und eben nicht ohne die Gefahr der Verfälschung, ohne Beeinträchtigung ihres Denkmalcharakters, ergänzt werden dürfen.

Dies gilt gerade auch für oft gänzlich unnötige kleine und kleinste Ergänzungen an einem Denkmal, die nur einem übertriebenen Perfektionsgrad entspringen und den „Alterswert“ eines Denkmals unnötig zerstören: Beispiel etwa die völlig unnötige „Bereinigung“ sämtlicher kleiner Schäden an einer Hausteinfassade mit einer Steinersatzmasse, während die Schließung einer gefährlichen Fuge oder eines Loches, auch um eine größere Auswechslung des Originalmaterials zu vermeiden, durchaus notwendig sein kann. Vor übertriebenem Ergänzen ist also zunächst einmal im Großen wie im Kleinen zu warnen.

Andererseits werden Baudenkmäler, vor allem wenn sie in Gebrauch sind, genutzt werden, unter Umständen fast zwingend eine mit erheblichen Ergänzungen verbundene Instandsetzung verlangen. Dies gilt vor allem für die große Gruppe der zu Wohnzwecken oder als öffentliche Bauten verwendeten Denkmäler. Ergänzt werden muss das wegen statischer Schäden eingestürzte Arkadenjoch eines Hofes, ergänzt werden müssen schadhafte Oberflächen, zum Teil schon aus hygienischen Gründen. Ergänzt werden muss wohl auch der leider verlorene Kopf des noch als Brückenheiliger seinen Dienst tuenden Johannes Nepomuk, wenn er seine Funktion in verständlicher Weise erfüllen soll. Allgemein wird man feststellen können, dass bei Ergänzungen schon deshalb eine gewisse Zurückhaltung zu wahren ist, da die originale Substanz noch „dominieren“ und die hinzugefügte Substanz „mittragen“ soll, so dass die Grenze nicht überschritten wird, jenseits derer das Denkmal weniger als Original, sondern als Neuschöpfung erscheint. In der Frage der Ergänzung wird es darüber hinaus ganz wesentlich auf die Individualität und den besonderen künstlerischen Rang eines Denkmals ankommen, der unter Umständen jede Ergänzung verbietet, abgesehen von gewissen neutralen Retuschen, ohne die die Gesamterscheinung beeinträchtigt wäre. Andererseits kann gerade das künstlerische Konzept eine Ergänzung fordern, etwa die Ergänzung der Fehlstelle in einer barocken Rahmenstückdecke, die Schließung der früher durch Ladeneinbauten verunstalteten Erdgeschosszone einer Neurenaissancefassade entsprechend dem ursprünglichen Entwurf usw.

Grundsätzlich wird hier ein in verschiedenen Epochen „gewachsenes“ Denkmal im Sinn der Gesamtwirkung weniger nach einer Ergänzung verlangen als das aufgrund eines einheitlichen Konzepts in einem Zug erstellte und im Erscheinungsbild unveränderte „Gesamtkunstwerk“, etwa eine Rokokokirche, in der jede „Lücke“ ebenso störend empfunden wird wie die Fehlstelle eines Gemäldes. Schließlich erscheint die Ergänzung einer unmittelbar nach dem Unglücksfall als schmerzlich empfundenen Lücke zwingender als die unter Umständen sehr fragwürdige Ergänzung von schon seit Jahrzehnten oder Jahrhunderten nicht mehr vorhandenen Details.

Wenn schon die Argumente für und gegen eine Ergänzung von unterschiedlichen künstlerischen, historischen und auch funktionalen Faktoren abhängen und erst in sorgfältiger Abwägung in einem auf den Einzelfall abgestimmten denkmalpflegerischen Konzept zu klären sind, so gilt dies genauso für das Wie der Ergänzung. Von der neutralen Retusche bei einer Restaurierung bis zu Teilkopien oder Teilrekonstruktionen stellt sich die Frage nach einer Ergänzung, die das Original „imitiert“ oder ihre „eigene Handschrift“ hat und mehr oder weniger als Kontrast zum Originalbestand empfunden werden soll, in Zusammenhang damit auch die Frage nach der Verwendung originaler oder moderner Materialien und Verarbeitungstechniken. Hier wäre zunächst wieder auf den bereits zitierten Artikel 12 der Charta von Venedig hinzuweisen, nach dem – immer vorausgesetzt, dass nicht schon die zu weit gehende Ergänzung an sich eine „Verfälschung“ des Originals darstellt – die Ergänzung „harmonisch einfügen und vom Originalbestand unterscheidbar sein“ soll. Dies gilt etwa für die als Teil einer Restaurierung notwendigen unterschiedlichen Formen der Retusche, – je nach der Bedeutung der Fehlstellen für die Gesamterscheinung von der bloßen farblichen oder neutralen „Einstimmung“ bis zu einer aus der noch vorhandenen Komposition abgeleiteten „Darstellung“, die immer noch bei genauerem Hinsehen, wenigstens aus der Nähe, als Ergänzung erkennbar sein wird. Andererseits soll die Ergänzung nicht als starker „Kontrast“ wirken, der die Gesamterscheinung des Kunstwerks ja noch weiter beeinträchtigen würde.

In diesem Sinn könnte man bei der stark beschädigten und dadurch in ihrer allgemeinen Aussage nicht mehr verständlichen Figurengruppe eines Parks vorgehen, wo auf detaillierte Ergänzung kleinerer Fehlstellen bewusst verzichtet und nur für das Verständnis wichtige Teile reversibel ergänzt werden, oder bei einem stark beschädigten Grabmal oder Bildstock, bei dem der Restaurator nicht die in ihrer fragmentarischen Erhaltung immer noch verständlichen ornamentalen und figürlichen Teile ergänzt, sondern nur den äußeren Rahmen in neutraler Form schließt, dabei insbesondere die zum Schutz gegen die Witterung wichtigen Gesimse mit der Verdachung in alter Form erneuert. Auch bei Architekturfragmenten, seien es die Reste einer römischen Thermenanlage oder eine mittelalterliche Ruine, können die unter Umständen aus rein konservatorischen Gründen notwendigen Ergänzungen, etwa eine neue obere Abdeckung, die aus statischen Gründen unbedingt notwendige Schließung einer Lücke, neutral und in einem Material gehalten sein, das sich, etwa durch ein anderes Ziegelformat oder eine andere Steinsetzung, vom historischen Bestand etwas absetzt, also den Charakter des Architekturfragments weder durch die einen anderen Erhaltungszustand vortäuschende „Imitation“ noch durch einen modischen „Kontrast“ verfälscht.

Bei notwendigen Ergänzungen im Rahmen der bereits vorhandenen üblichen Instandsetzungsmaßnahmen wird, sofern konservatorische Gründe nicht entgegenstehen, der Grundsatz der Verwendung authentischer Materialien in der geeigneten handwerklichen Verarbeitung gelten. Anders liegt der Fall, wenn aus Gründen der Funktion neue Zutaten benötigt werden, zum Beispiel der Entwurf einer Ausstattung, bei der natürlich ebenso moderne Formen und Materialien neben das Alte treten können wie unter Umständen ein ganzer historischer Gebäudekomplex durch moderne Ergänzungen weiterentwickelt werden muss. Sei es die Ergänzung einer Kirchengestaltung durch ein neues Chorgestühl oder ein notwendiger Sakristeianbau –, auf die dabei gebotene Zurückhaltung und die Rücksicht auf die Bewahrung des vorhandenen Bestands weist besonders Artikel 13 der Charta von

Venedig: „Hinzufügungen können nur geduldet werden, soweit sie alle interessanten Teile des Denkmals, seinen überlieferten Rahmen, die Ausgewogenheit seiner Komposition und sein Verhältnis zur Umgebung respektieren“. Das Wie der Ergänzung ist im Übrigen wesentlich abhängig von der Gestalt und dem Zustand des zu ergänzenden Teils und der Kenntnis der früheren Situation. Wenn ein stark geschädigter, aber nicht mehr reparierbarer Teil ausgewechselt, ein nur unterbrochenes Profil ergänzt, ein noch zur Hälfte erhaltener Volutengiebel oder der fehlende Teil einer symmetrisch aufgebauten Stuckdecke ergänzt werden sollen, ist eine kopierende Ergänzung möglich und meist sogar notwendig. Bei genauen zeichnerischen oder photographischen Unterlagen über frühere Zustände lässt sich die zu ergänzende Partie auch im Erscheinungsbild rekonstruieren. Wenn aber bei einer vielleicht seit längerer Zeit fehlenden Partie die nötigen Detailkenntnisse fehlen, sollte man auf die Ergänzung ganz verzichten oder soweit möglich wie bei einer Retusche den Bestand im oben beschriebenen Sinn „neutral“ ergänzen. Bei figuralem Schmuck, etwa den fehlenden Figuren eines Giebels, bietet sich selbst bei einigem Wissen über nicht mehr vorhandene Vorgänger unter Umständen die Gelegenheit für moderne, natürlich in die äußeren Rahmenbedingungen ihrer Vorgänger eingefügte Skulptur, wie auch ein modernes Glasgemälde, als Ergänzung eines historischen Zyklus, eine im Zusammenhang der Gesamtbelichtung der Kirche wichtige Lücke mit modernen Mitteln schließen kann.

Schließlich gibt es Denkmälergruppen, wo laufende Teile in originaler Form und originalem Material ausgewechselt werden müssen, um sie „am Leben“ zu erhalten. Dies gilt für bestimmte Denkmäler der Technikgeschichte, wenn sie noch in Betrieb sind, zum Beispiel die auf das 18. Jahrhundert zurückgehenden, vor dem Winter abzubauenen und im Frühjahr wieder neu zu errichtenden Schöpfräder an der Pegnitz. Eine Sonderform der ständigen Ergänzung ist schließlich die auch als laufende Reparatur zu verstehende, in Zusammenhang mit Konservierung und Restaurierung bereits erwähnte Steinauswechslung durch unsere Dombauhütten, Auswechslungen von schadhafte Teilen, vom abbröckelnden Werkstein bis zu künstlerisch gestalteten Partien wie Maßwerk und Fialen, die sich über Jahrhunderte in Form, Material und handwerklicher Bearbeitung stets am vorhandenen Bestand orientierten. In neuerer Zeit wird hier an einigen Bauten auch eine weniger detaillierte oder bewusst „gröbere“ Ausführung praktiziert, die sich allerdings erst bei Betrachtung aus der Nähe als „moderne“ Weiterentwicklung zu erkennen gibt. Obwohl diese laufende Auswechslung im Endeffekt einer totalen Erneuerung des ursprünglichen Steinmaterials nahekommen kann, ist sie in einer seit Jahrhunderten ungebrochenen Tradition des Steinmetzhandwerks als notwendiger Vorgang zwischen Instandhaltung und Instandsetzung zu betrachten. Der Vorgang verläuft eher im Sinn einer laufenden Sicherung bzw. Restaurierung des Denkmals, nicht im Sinn einer Renovierungsmaßnahme, da ja die Oberfläche des Denkmals, auch in größeren Teilbereichen, nie total überarbeitet wird. Solche Teilauswechslungen setzen nicht nur die traditionelle handwerkliche Technik, sondern auch möglichst die Verwendung des Materials aus dem gleichen Steinbruch voraus, zumindest ein vergleichbares Steinmaterial mit ähnlichen Eigenschaften, falls das originale Material nicht mehr zur Verfügung steht oder gegen Umwelteinflüsse zu wenig widerstandsfähig ist und daher nach einer kaum vertretbar kurzen Zeit bereits wieder der Erneuerung bedürfte. Die Verwendung einer Steinersatzmasse wäre in diesem Zusammenhang nach dem Grundsatz der Verwendung authentischer Materialien abzulehnen. Bei der an sich richtigen handwerklichen Ergänzung ist dagegen darauf

hinzuweisen, dass entsprechend dem Grundsatz der Beschränkung auf das Notwendige wirklich nur die schadhafte Steine ausgewechselt werden, während harmlose kleine Schäden – und dies gilt für Kathedralen wie für eine Hausteinfassade oder ein einzelnes Grabmal – unter Berücksichtigung des „Alterswerts“ nicht ausgebessert werden sollen, geschweige denn, dass sie eine Auswechslung des originalen Steins rechtfertigen würden. In diesen Zusammenhang gehört auch die im Zug der Steinauswechslung durch die Dombauhütten gerade angesichts des Selbstverständnisses der handwerklichen Tradition oft übersehene oder nicht gründlich genug durchgeführte Überprüfung, die das Ziel haben muss, dass gerade die reicher gestalteten Partien wie Profile, Maßwerk, Fialen oder skulptierte Teile mit ihrer eigenen künstlerischen Handschrift und auch baugeschichtliche Teile mit Schlüsselfunktion durch rein konservierende Methoden an Ort und Stelle erhalten bleiben –, dann natürlich ohne jede Überarbeitung, die mit der originalen Oberfläche die vielleicht noch erhaltenen Steinmetzzeichen wie die durch kleine Schäden und Verwitterung verursachten Altersspuren zerstören würde. Hier ist aufgrund einer präzisen denkmalpflegerischen Voruntersuchung das entsprechende Sicherungskonzept festzulegen. Unter Umständen wird jedoch die Überprüfung ergeben, dass bereits stark geschädigte figurale Teile am Außenbau vor dem weiteren Verfall nur noch durch Anfertigung einer vom Steinmetz geschaffenen Kopie und die Transferierung des Originals ins Innere der Kirche oder ihre sichere Deponierung, soweit sinnvoll auch durch eine museale Aufstellung, gerettet werden können.

11

Der nur in begrenzten Bereichen diskutabile Einsatz von **Kopien** zur Rettung des Originals stellt ebenso grundsätzliche Fragen wie die über eine bloße Ergänzung hinausgehende **Teilrekonstruktion**. Kann Kopie überhaupt ein Thema im Rahmen denkmalpflegerischer Zielvorstellungen sein? Kopieren, das heißt Nachbilden nach einem vorhandenen Original oder einer anderen Kopie, etwa die „Vervielfältigung“ eines berühmten Wallfahrtbildes durch unzählige kleine Kopien, hat eine lange Tradition und ist nur dann als denkmalpflegerische Maßnahme anzusprechen, wenn durch die Kopie ein existierendes Original geschützt werden soll: die Kopie als Rettung des Denkmals. Dabei wird man sich immer der Einmaligkeit des Originals bewusst sein, da natürlich auch die noch so form- und materialgerechte und maßstabsgetreue Kopie ein neues Objekt und nur ein Abbild des in seiner geschichtlichen und künstlerischen Dimension unersetzlichen Originals sein wird.

Als Ersatz für eine sichergestellte Außenskulptur – dafür gibt es so berühmte Beispiele wie Ecclesia und Synagoge am Straßburger Münster – kann die Kopie die Transferierung eines an seinem ursprünglichen Standort nicht mehr erhaltbaren Originals ermöglichen, ohne dass durch die Entfernung der im Bildprogramm einer Fassade zum Ausdruck kommende übergeordnete Sinnzusammenhang zerstört würde. Eine derartige Kopie ist in gewissem Sinn als Teilauswechslung zu betrachten, eine Ergänzung, die dem Erhalt des Ganzen dient. Das kann auch für die Skulpturen einer Parkanlage gelten, die an ihrem Platz unverzichtbarer Teil eines künstlerischen Gesamtkonzepts sind und trotzdem Zug um Zug durch Kopien ersetzt werden müssen, da es kaum zu verantworten wäre, die in einem Museum oder einer musealen Aufstellung besser geschützten kostbaren Originale weiter den gefährlichen Umwelteinflüssen auszusetzen. Hier können, jeweils auf den Einzelfall abgestimmt, auch kombinierte Maßnahmen sinnvoll sein, zum Beispiel Kopie

gefährdeter Stücke bzw. Ergänzung und Konservierung bereits stark beschädigter oder durch frühere Restaurierung stark veränderter Originale, deren Unterbringung in einem Museum als „Exponate“ angesichts des nicht wieder rückgängig zu machenden Verfallszustands kam noch sinnvoll erscheint.

Im Übrigen muss angesichts der Fülle der allein im Bereich Steinskulptur betroffenen Denkmäler darauf hingewiesen werden, dass der Deponierung von gefährdeten Originalen doch enge Grenzen gesetzt sind: Selbst wenn geeignete Depoträume zur Verfügung stünden, müssten die deponierten Stücke zumindest konservatorisch behandelt werden, damit der Verfall nicht weitergeht. Und welche Museen oder Depots sollten die durch Kopien ersetzten Glasgemälde einer Kathedrale aufnehmen, die, abgesehen von besonderen Einzelfällen, nur an ihrem angestammten Platz durch eine entsprechende Schutzverglasung gerettet und restauriert werden können? Auch der Ersatz eines in einen geschützten Raum, sei es in eine Kapelle oder in einem musealen Zusammenhang, gebrachten steinernen Bildstocks durch eine Kopie kann nur Ausnahmefall sein, z. B. die „Graue Marter“ in Estenfeld bei Würzburg, die in Sicherheit gebracht, aber als ein für die umgebende Kulturlandschaft unersetzliches Zeugnis an Ort und Stelle durch eine genaue Kopie ersetzt wurde. Im Übrigen müssen die das Bild so mancher Kulturlandschaft wesentlich prägenden steinernen Geschichtszeugnisse, die unzähligen Bildstöcke, Kreuzwegstationen, Wegkreuze, Grenzsteine usw., solange wie möglich mit den Mitteln der Steinkonservierung erhalten, soweit nötig vom Restaurator instandgesetzt werden. Nur der scheinbar unaufhaltbare Totalverlust kann hier den Ersatz des Originals durch eine Kopie rechtfertigen. Eine andere Frage ist es, wie weit in den angedeuteten Fällen die Kopie das Original in Material und Technik nachbilden soll: Im Einzelfall wäre abzuwägen, ob eine handwerkliche oder bildhauerische Kopie im originalen Material bzw. eines der zum Teil sehr weit entwickelten modernen Abgussverfahren in Frage kommen.

Rekonstruktion und Wiederaufbau

12

Mit Rekonstruktion/Ergänzung wird die Wiederherstellung von einem, aus welchen Gründen auch immer, verlorenen Original auf Grund von Bild-, Schrift- oder Sachquellen bezeichnet, während die Kopie im Gegensatz zur Rekonstruktion ein noch vorhandenes Original abbildet. Neben der Gesamtrekonstruktion gibt es die unter dem Stichwort Ergänzung als restauratorische Maßnahme einzuordnende Teilrekonstruktion. Auch bei der Wiederherstellung einer Raumfassung oder einer Außenfassung „nach Befund“ im Rahmen einer Renovierung kann man von einer Rekonstruktion der alten Farbigkeit sprechen, die der ästhetischen Gesamtwirkung des Kunstdenkmals dient. In diesem Zusammenhang ist auch die sicher nur in begründeten Fällen sinnvolle Rekonstruktion von Ausstattungsstücken eines Baudenkmals zu sehen, zum Beispiel aus museumsdidaktischen Gründen. Schließlich gibt es die Rekonstruktion eines historischen Zustandes in Entwürfen oder Modellen, die als Unterlage für Überlegungen zu einer Restaurierung sehr nützlich sein können, mit guten Gründen aber gerade nicht in die Realität umgesetzt werden müssen.

Das Thema „Rekonstruktion“ hat in der deutschen Denkmalpflege seit der Wiedervereinigung neue Aktualität erhalten. Denken wir an den triumphalen Erfolg der wieder aufgebauten Dresdener Frauenkirche oder an den Beschluss des

Bundestags für einen zumindest – äußerlichen – Wiederaufbau des Berliner Schlosses, der inzwischen nach gründlichen Untersuchungen umgesetzt wird. Auch auf internationaler Ebene bleibt das Thema schon angesichts immer wieder neuer Katastrophen im Gespräch, etwa angesichts der Trümmer der 2001 von den Taliban gesprengten Buddhas von Bamiyan.

Die grundlegende Skepsis des Denkmalpflegers gegenüber jeder Form von Rekonstruktion beruht zunächst einmal auf dem Wissen, dass Geschichte nicht rückgängig zu machen ist, dass unter Umständen allein im fragmentarischen Zustand die künstlerische Aussage unverfälscht zur Geltung kommt, ja dass auch das total zerstörte Denkmal Zeugnis der Geschichte ist, das durch eine „Rekonstruktion“ ebenso beseitigt würde wie so manche Burgruine, die im 19. Jahrhundert einem „Wiederaufbau im alten Style“ zum Opfer fiel. Wo aber die „Spuren der Geschichte“ nur konserviert werden dürfen, ist Rekonstruktion fehl am Platz. Und auch das Denkmal, das darüber hinaus restauriert oder renoviert werden kann, das Denkmal, das sich noch sichern und instand setzen lässt, darf nicht abgebrochen werden und als Rekonstruktion – „schöner als zuvor“ – neu erstehen, ein Angebot, das dem Denkmalpfleger in der Praxis nicht selten gemacht wird.

Trotz der damit angedeuteten Gefahren kann man Rekonstruieren – wie Konservieren, Restaurieren und Renovieren – zumindest unter bestimmten Voraussetzungen als legitime denkmalpflegerische Methode betrachten.

Ob es sich um Teilrekonstruktionen oder eine Gesamtrekonstruktion handelt – eine notwendige Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der zu rekonstruierende Zustand durch die Quellen in hohem Maß belegt ist, auch wenn es kaum Fälle gibt, bei denen eine Rekonstruktion ganz ohne Hypothesen auskommen wird. Eines der Kriterien für die Eintragung von Kulturgütern in die UNESCO-Liste des Welterbes nach der Konvention von 1972 ist deshalb, dass Rekonstruktionen nur vertretbar sind, wenn sie sich auf eine vollständige und genaue Dokumentation des Originals stützen und nicht von Mutmaßungen ausgehen. Das heißt Rekonstruktion ist grundsätzlich möglich, aber sie bedarf einer gesicherten wissenschaftlichen Basis. Dabei gilt für die Rekonstruktion in gewissem Sinn das gleiche, was Art. 9 der Charta von Venedig zur Restaurierung sagt: *„Die Restaurierung ist eine Maßnahme, die Ausnahmecharakter behalten sollte... Sie gründet sich auf die Respektierung des überlieferten Bestandes und auf authentische Dokumente. Sie findet dort ihre Grenze, wo die Hypothese beginnt.“* Im Übrigen ist Rekonstruieren nach der Charta von Venedig keineswegs ausdrücklich verboten, wie gern behauptet wird, sondern der betreffende Passus des Art. 15 – *„Jede Rekonstruktionsarbeit soll von vornherein ausgeschlossen sein, nur die Anastylose kann in Betracht gezogen werden“* – bezieht sich ausschließlich auf archäologische Ausgrabungen.

Rekonstruktion ist also nicht „verboten“, stellt nicht unbedingt einen denkmalpflegerischen „Sündenfall“ dar. Jedoch das Für und Wider ist immer sehr gründlich abzuwägen. Denn wie die rekonstruierende Ergänzung auf Grund von unzureichenden Unterlagen und zweifelhaften Hypothesen ein Denkmal nur verfälscht, kann eine ungesicherte „schöpferische Rekonstruktion“ nicht den Anspruch erheben, das verlorene Denkmal zu vergegenwärtigen, nicht einmal formal, geschweige denn in seiner geschichtlichen Dimension. Dazu kommt, dass oft selbst über das Material und die technische, handwerkliche und künstlerische Ausführung des verlorenen Originals Unklarheit besteht. Rekonstruktion setzt aber nicht nur eine gesicherte wissenschaftliche Basis voraus, sondern wird unter bestimmten Umständen auch eine form- und materialgleiche Ausführung fordern, also auch

entsprechende handwerkliche und künstlerische Fähigkeiten voraussetzen, im Übrigen natürlich jeweils so weit wie irgend möglich etwa noch vorhandene historische Substanz integrieren. Grundsätzlich ist auch zu betonen, dass Rekonstruktionen angesichts eines von seiner Entstehung her einheitlichen Vorzustands des Originals, z. B. im Fall der Dresdener Frauenkirche, eher zu vertreten sind als angesichts eines über Jahrhunderte immer wieder veränderten, gewachsenen Zustands, der sich kaum „rekonstruieren“ lässt.

Fragen der Rekonstruktion stellen und stellen sich nun vor allem im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau von Baudenkmalern nach Katastrophen und kriegerischen Ereignissen, ein Vorgang, der, unabhängig von rein denkmalpflegerischen Überlegungen, auch in vergangenen Jahrhunderten und Jahrtausenden nur selten ein totaler Neubeginn war, da man schon aus rein wirtschaftlichen Gründen des sparsamen Umgangs mit vorhandenem Material an das Vorhandene anknüpfte, zum Teil tatsächlich „rekonstruierte“. Dabei hat Wiederaufbau andere „Dimensionen“ als ein bloßes Rekonstruieren auf sozusagen wissenschaftlich-intellektueller Basis. Wiederaufbau der ganz oder halbzerstörten Denkmäler, vor allem der „Monumentalbauten“, in denen die Geschichte einer Stadt oder einer ganzen Nation sichtbar verkörpert ist, kann ein Akt der politischen Selbstbehauptung sein, für die Bewohner in gewissem Sinn genauso lebensnotwendig wie „das Dach über dem Kopf“. Voraussetzung eines Wiederaufbaus ist natürlich der „Wiederaufbauwille“ der Generation, die die Verluste noch schmerzlich empfindet. Und es ist manchmal erstaunlich, wie die aus dieser Motivation wieder errichteten Bauwerke die durch die Katastrophe gerissene Lücke schließen, trotz der unwiederbringlichen Verluste an historischer Substanz als Geschichtszeugnisse empfunden werden, vor allem, wenn eine geborgene alte Ausstattung den Wiederaufbau legitimiert. Erstaunlich ist auch, wie ein wieder aufgebautes Denkmal nicht nur seine alten Funktionen erfüllen, sondern mit seiner doch weitgehend neuen Substanz sozusagen wieder den alten Platz in der Geschichte besetzen kann, denken wir an das Goethe-Haus in Frankfurt. Doch nur am historischen Ort kann das auf den alten Fundamenten wiedererrichtete Bauwerk auch die von der Katastrophe verschonten Reste historischer Substanz soweit als irgend möglich integrieren, samt den etwa geretteten Ausstattungsstücken. Dazu gehört eigentlich auch, dass der Wiederaufbau auf den Zustand des Baudenkmals vor der Zerstörung zurückgreifen sollte – soweit man die Lücke tatsächlich schließen und nicht gerade den durch die Katastrophe eingetretenen Bruch mit der Tradition verkörpern will. Ein Sonderfall ist der Wiederaufbau von Gebäuden, die nicht im Rückgriff auf den Zustand vor der Zerstörung wiederaufgebaut, sondern durch bauhistorische Forschungen angeregt, auf frühere Zustände hin rekonstruiert wurden, wobei man die „Fehler“, Umbauten und Zutaten späterer Zeiten bereinigte und selbst die gerettete Ausstattung dem neuen Konzept ganz oder zum Teil opferte, um die auf ihre „ursprüngliche Gestalt“ zurückgeführte Architektur „wieder zur Geltung zu bringen“ – also insgesamt ein Vorgang, der einer aus denkmalpflegerischer Sicht problematischen, jedenfalls nur in besonderen Ausnahmefällen zu begründenden Rückrestaurierung auf einen früheren Zustand gleichkommt. Die Geschichte des Wiederaufbaus in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, die unterschiedlichen Möglichkeiten vom totalen Neubeginn mit einer nach eigenen Gesetzen geschaffenen modernen Architektur bis zu der in Einzelfällen tatsächlich angestrebten form- und materialgerechten Rekonstruktion des Zustands vor der Zerstörung, können hier nicht weiter verfolgt werden. Aber auch wenn wir heute als Denkmalpfleger, in Trauer über das Verlorene, diese unterschiedlichen

Möglichkeiten des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg akzeptieren müssen, ja die Ergebnisse bereits wieder als historische Zeugnisse betrachten, werden selbst eingefleischte Gegner jeder Art von Rekonstruktion einräumen müssen, dass sich gerade die mehr oder weniger getreu rekonstruierten Wiederaufbauten – denken wir z. B. an den großen Komplex der Münchner Residenz – auf lange Sicht eigentlich am besten bewährt haben.

Zahlreiche Wiederaufbauten sind im Übrigen längst ganz selbstverständlich als authentische Baudenkmäler in den deutschen Denkmallisten verzeichnet, selbst wenn sie das Original der Vorkriegszeit natürlich nicht ersetzen können und auch Dokumente ihrer Entstehungszeit sind. Wir müssen unseren Vorgängern jedenfalls dankbar sein, soweit sie – oft unter schwierigen Umständen – zu einem rekonstruierenden Wiederaufbau nach den Katastrophen des Zweiten Weltkriegs beigetragen haben. Manchen von ihnen muss damals auch bewusst geworden sein, dass die 1905 von Georg Dehio im Streit um das Heidelberger Schloss formulierte Devise „konservieren, nicht restaurieren“, ein Grundsatz, mit dem sich die Väter des „modernen Denkmalkultus“ der Jahrhundertwende unter ganz anderen Voraussetzungen zurecht gegen das „Restaurationswesen“ des 19. Jahrhunderts gestellt hatten, angesichts der in Trümmern liegenden Baudenkmäler reichlich abwegig erschien. Denn sie widersprach ganz einfach einer seit Jahrhunderten selbstverständlichen Reaktion: dem Wunsch, die vertraute Umwelt nach einer Katastrophe „wiederherzustellen“, dabei auch das brauchbare Material wieder zusammenzufügen, also bis zu einem gewissen Grad zu „rekonstruieren“. Dieses menschliche Uranliegen aber gilt nicht nur für den Wiederaufbau in der unmittelbaren Nachkriegszeit, sondern genauso für Wiederaufbauten, wie sie – zum Beispiel im Fall der Dresdener Frauenkirche – aus bestimmten Gründen erst Jahrzehnte später möglich geworden sind. Entscheidend ist die – natürlich über rein denkmalpflegerische Gesichtspunkte weit hinausgehende – Motivation, hinter der der „Wiederaufbauwille“ einer Generation steht, die den Verlust noch schmerzlich empfindet. Nicht entscheidend aber ist unter diesen Voraussetzungen der hier gelegentlich ins Spiel gebrachte zeitliche Abstand, in dem eine Rekonstruktion „noch“ erlaubt oder „nicht mehr“ vertretbar sein soll.

Aus internationaler Sicht erscheint eine sozusagen „fundamentalistische“ Haltung, die Rekonstruieren als denkmalpflegerische Aufgabe grundsätzlich ablehnt, jedenfalls heute reichlich obsolet. Was wir brauchen, ist eine nüchterne Abwägung des Für und Wider einer Rekonstruktion in jedem Einzelfall: Rekonstruieren als eine denkmalpflegerische Methode, die bei bestimmten Denkmälergruppen mit guten Gründen nicht zur Anwendung kommen darf, in besonders begründeten Fällen aber zumindest eine Möglichkeit unter anderen darstellt.

Grundvoraussetzung für einen vernünftigen Umgang mit dem Thema Rekonstruktion bleibt das rechte Verständnis für das Denkmal „im ganzen Reichtum seiner Authentizität“, wie es in der Präambel der Charta von Venedig heißt. Zur Frage der Authentizität des historischen Erbes hat man sich schon 1994 in der Konferenz in Nara auf das bereits eingangs zitierte Dokument geeinigt, wonach bei der Beurteilung eines Denkmals eben nicht nur die so gern beschworene „historische Substanz“, sondern weitere Faktoren von der authentischen Form bis zum authentischen Geist eine Rolle spielen. Im Wort vom „authentischen Geist“ mag eine gefährliche Verführung stecken. Aus seinem „materialistischen“ Denkmalverständnis heraus wird hier der wahre Substanzfetischist angesichts des Ablaufs der im Werden und Vergehen als eine Art Einbahnstraße empfundenen Geschichte nur einen

ständigen Verlust an authentischer Substanz konstatieren und versuchen, den jeweils letzten Zustand bis zum bitteren Ende zu konservieren. Doch der Denkmalpfleger, der heute als eine Art Anwalt des historischen Erbes in einer sich wie nie zuvor wandelnden Welt durch die Rettung von Geschichtszeugnissen wenigstens eine gewisse Kontinuität zu wahren versucht, muss sich aller authentischen Werte des Denkmals bewusst sein, auch eines möglicherweise rein ästhetisch motivierten „Schauwerts“ oder der gern vernachlässigten Gefühlswerte, die vielleicht zur rekonstruierenden Wiederherstellung einer bestimmten Form oder einer bestimmten Situation tendieren. Denn in Verbindung mit dem Wiederaufbau nach Katastrophen geht es immer auch um die am Denkmalort spürbare „Gegenwart der Vergangenheit“, also nicht nur um vorhandene oder nicht mehr vorhandene historische Substanz.

In den Zusammenhang Rekonstruktion und Wiederaufbau gehören noch die mit Abbau und rekonstruierendem Wiederaufbau verbundene Translozierung (Transferierung) von Baudenkmalern sowie eine Sonderform der Rekonstruktion, die Anastylose, eine im Bereich der klassischen Archäologie entwickelte, aber auch für teilzerstörte Denkmäler späterer Jahrhunderte anwendbare Methode (siehe Grundsätze der archäologischen Denkmalpflege Rn. 15).

Archäologische Denkmalpflege

13

Archäologische Denkmäler sind ein mit den Methoden der Archäologie zu erforschender, zumeist unter dem Boden verborgener Teil unseres „historischen Erbes“ – eine durch nichts zu ersetzende Quelle für Jahrtausende menschlicher Geschichte. Grundsätze der archäologischen Denkmalpflege sind in der ICOMOS-Charta für Schutz und Pflege des archäologischen Erbes (Charta von Lausanne 1990) zusammengefasst, die von einer weit gefassten Definition ausgeht: *„Das archäologische Erbe ist jener Teil des materiellen Erbes, über den archäologische Methoden grundlegende Erkenntnisse liefern. Er umfasst alle Spuren menschlicher Existenz und besteht aus Stätten, an denen sich menschliche Tätigkeiten manifestieren, verlassene Baustrukturen, Befunde und Überreste aller Art über und unter der Erde sowie unter Wasser und den damit verbundenen kulturellen Hinterlassenschaften.“* Gefordert ist hier Denkmalpflege als „Spurensicherung“, nicht etwa eine zum Teil in früheren Zeiten praktizierte Archäologie als „Schatzgräberei“. Dabei erscheint die strenge Unterscheidung zwischen „Bodendenkmal“ und „Baudenkmal“ nicht immer sinnvoll. Denn Bodendenkmäler bestehen vielfach aus unter der Erde verborgenen Spuren von Baudenkmalern aus Stein oder Holz, aus Mauerresten, Bodenverfärbungen usw. samt Resten der ehemaligen Ausstattung. Die archäologische Ausgrabung kann gewissermaßen ein Bodendenkmal wieder zum Baudenkmal machen, wenn etwa die in einem Burgstall verborgenen Reste einer Burgruine freigelegt werden und deshalb konserviert werden müssen. Andererseits sind viele Baudenkmäler bis hin zu den großen Stadtensembles gleichzeitig Bodendenkmäler, weil sie mit den unterirdischen Resten ihrer Vorgängerbauten alle ihre archäologischen Zonen besitzen.

Da die Bodendenkmäler unterschiedlicher Epochen meist unter der Erde verborgen sind, wurden zu ihrer Erfassung und Erforschung spezielle Methoden der Prospektion, der Ausgrabung und Dokumentation entwickelt. Zu den Prospektionsmethoden gehören Begehungen und die Sammlung von Material, das

die Bestimmung archäologischer Zonen erlaubt (archäologische Landesaufnahme), die Luftbildarchäologie oder die Magnetometerprospektion. Mit diesen Prospektionsmethoden aber wäre eine erste Grundsatzforderung für den Bereich der archäologischen Denkmalpflege zu verbinden: Eine durch diese Methoden erleichterte Erfassung des Bestandes der archäologischen Denkmäler eines Landes ist unabhängig von der Frage geplanter oder durch die Umstände erzwungener Ausgrabungen so genau und so umfassend wie nur möglich zu betreiben. Denn wie überall in der Denkmalpflege ist die Erfassung des vorhandenen Bestandes erst die Voraussetzung für seinen Schutz. Archäologische Untersuchungen einschließlich der Prospektion, der begleitenden Dokumentation und abschließenden Publikationen verlangen ein speziell geschultes Personal, von Grabungsarbeitern und erfahrenen Grabungstechnikern bis zum wissenschaftlichen Grabungsleiter. Je nachdem um welche Materie es sich handelt und welche Probleme anzugehen sind, wird darüber hinaus ein ganzes Team von Wissenschaftlern an einer Ausgrabung zu beteiligen sein, naturwissenschaftliche Prospektoren, ein Geodät, ein Bauforscher bei der Ergrabung von Architektur, seien es einzelne Monumente oder Siedlungszusammenhänge, Keramikspezialisten, Numismatiker, Epigraphiker, historische Geographen, Chemiker, Anthropologen, Zoologen, Botaniker, Geologen.

14

Was die Grundsätze der archäologischen Denkmalpflege betrifft, ist neben der oben zitierten Charta von Lausanne zunächst einmal auf Art. 15 der Charta von Venedig zu verweisen: *„Ausgrabungen müssen dem wissenschaftlichen Standard entsprechen und gemäß der UNESCO-Empfehlung von 1956 durchgeführt werden, welche internationale Grundsätze für archäologische Ausgrabungen formuliert. Erhaltung und Erschließung der Ausgrabungsstätten sowie die notwendigen Maßnahmen zum dauernden Schutz der Architekturelemente und Fundstücke sind zu gewährleisten. Außerdem muss alles getan werden, um das Verständnis für das ausgegrabene Denkmal zu erleichtern, ohne dessen Aussagewert zu verfälschen“*. Die hier erwähnte, durch die Generalkonferenz der UNESCO in Neu-Delhi vom 5. Dezember 1956 angenommene „Empfehlung zu internationalen Grundsätzen bei archäologischen Ausgrabungen“ sieht die besten Rahmenbedingungen für den Schutz des archäologischen Erbes in der Koordination und zentralen Dokumentation von Ausgrabungen durch die zuständigen nationalen Behörden und in der möglichst großzügigen Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei Ausgrabungen, während unerlaubte Grabungen und die ungesetzliche Ausfuhr von aus Grabungen stammenden Gegenständen unterbunden werden sollen. Besonderer Wert wird dabei gelegt auf die Erhaltung der Grabungsfunde und ihren Verbleib in zentralen und regionalen Sammlungen und Museen des jeweiligen Territoriums der Ausgrabung, auch Sammlungen in unmittelbarer Verbindung mit wichtigen Grabungsstätten.

Dass die Grabungsfunde ebenso wie zufällige Lesefunde immer nur Teil eines vielfältigen historischen Zusammenhänge verkörpernden Denkmals sind, das eine als umfassende „Spurensicherung“ verstandene moderne Denkmalpflege möglichst als Ganzes zu bewahren hätte, wird in den Empfehlungen von Neu-Delhi allerdings noch nicht deutlich genug herausgestellt. Und selbst hinter den betreffenden Paragraphen einiger unserer modernen Denkmalschutzgesetze scheint manchmal die eigentlich längst überwundene Idee von Archäologie als bloßer „Schatzgräberei“ zu stehen. Ohne hier näher auf die Fragen einer entsprechenden Gesetzgebung einzugehen,

bleibt ganz allgemein festzuhalten, dass die jeweiligen Länder schon auf Grund der moralischen Verpflichtung zur Erhaltung ihres „historischen Erbes“ durch gesetzliche Bestimmungen dafür zu sorgen hätten, dass bei allen mit Eingriffen in den Boden verbundenen Maßnahmen, bei Straßenbauten, Planung neuer Siedlungen, Flurbereinigung usw. auf die betroffenen archäologischen Bereiche Rücksicht genommen wird oder zumindest eine Abwägung der verschiedenen Interessen gesichert ist.

Ein für die Praxis der modernen archäologischen Denkmalpflege in vieler Hinsicht sehr wesentliches Kriterium ist die Unterscheidung zwischen Ausgrabungen aus rein wissenschaftlichen Interessen und den aus verschiedenen Gründen unvermeidlichen Not- und Rettungsgrabungen, wie sie nicht nur in Bayern angesichts einer in früheren Jahrzehnten noch kaum vorstellbaren Bedrohung der archäologischen Denkmäler die Regel geworden sind. Es sind ja nicht nur private Baumaßnahmen, bei denen immer wieder Bodendenkmäler unerkannt zugrunde gehen, sondern ebenso eine allgemeine „Bodenumwälzung“ im Zuge öffentlicher Maßnahmen, gigantische Hoch- und Tiefbauten, neue Verkehrsanlagen, vor allem auch die im Rahmen der Flurbereinigung geförderte intensive landwirtschaftliche Nutzung und die damit zum Teil verbundene Bodenerosion. Das riesige Archiv menschlicher Geschichte in unserem Boden droht ungelesen vernichtet zu werden. Angesichts der Verzweiflung, mit der man der nach den strengen wissenschaftlichen Maßstäben einer modernen archäologischen Denkmalpflege eigentlich kaum noch zu verantwortenden Fülle der unumgänglichen Notmaßnahmen gegenübersteht wie angesichts des rein wissenschaftlich oder auch touristisch motivierten Eifers, mit dem auf internationaler Ebene archäologische Stätten aufgedeckt und den Auswirkungen des Tourismus fast schutzlos preisgegeben werden, droht leider manchmal in Vergessenheit zu geraten, dass das konservatorische Prinzip, der oberste denkmalpflegerische Grundsatz – Denkmäler sind zu erhalten – natürlich auch in der archäologischen Denkmalpflege gilt. Der Sicherung und Pflege möglichst unberührt zu erhaltender archäologischer Zonen muss jedenfalls gerade in der heutigen Situation höchste Priorität zukommen. Mag die Erhaltung von Bodendenkmälern ohne Ausgrabung angesichts der allgegenwärtigen Bedrohung durch Eingriffe verschiedenster Art auch nur bei einem Teil der Fälle realisierbar sein – sie muss doch immer wieder angestrebt werden. So kann man auch in Verbindung mit Maßnahmen der Baudenkmalpflege versuchen, Eingriffe in den Boden abzuwenden, also z. B. die vor allem durch moderne Heizungseinbauten bedrohte, archäologisch fast immer interessante „terra sancta“ unter dem Fußboden unserer Kirchen möglichst unberührt zu lassen. Am günstigsten sind die Voraussetzungen für die unversehrte Erhaltung archäologischer Stätten noch in Waldgebieten, soweit es gelingt, unerlaubte „Schatzgräberei“ zu verhindern, aber auch in Acker- oder Wiesengelände lassen sich archäologische Reservate schaffen, die in Zusammenarbeit mit der Flurbereinigung aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ausgeklammert werden können. Wesentlich beschränken ließen sich die Eingriffe manchmal auch bei rein wissenschaftlich motivierten Ausgrabungen, die bei bestimmten Zielsetzungen unter Verzicht auf die übliche horizontalstratigraphische Methode auch mit einem Teilbereich auskommen könnten, mit einem schmalen Sektor, der etwa bei einem Ringwall alle notwendigen Aufschlüsse gibt. Auf diese Weise bleibt das Bodendenkmal unversehrt und „in situ“ erhalten, steht auch für spätere „Nachuntersuchungen“ mit verbesserten wissenschaftlichen Methoden zur Verfügung. In diesem Sinn heißt es bereits in der UNESCO-Empfehlung von 1956: *„Jeder Mitgliedstaat sollte in Erwägung ziehen, eine*

bestimmte Anzahl archäologischer Fundplätze aus unterschiedlichen Epochen ganz oder teilweise unberührt zu lassen, um für ihre zukünftige Erforschung verbesserte Techniken und fortgeschrittene archäologische Erkenntnisse nutzbar zu machen. Auf jeder größeren Grabungsstelle können, soweit das Gelände es zulässt, an verschiedenen Stellen bestimmte Kontrollflächen (Zeugenblöcke), d. h. Terrain-Inseln stehen gelassen werden, um eine spätere Überprüfung der Stratigraphie sowie der Zusammensetzung des archäologischen Umfelds zu gestatten.“ In geeigneten Fällen müsste man sogar versuchen, derartige Stratigraphien, also Grabungsschnitte, zu konservieren und damit das abschließende Stadium einer ganzen Ausgrabung „für immer“ museal zu präsentieren, was – abgesehen von der notwendigen Überdachung – konservatorische wie didaktische Probleme mit sich bringt, ein Beispiel dafür die Grabung unter der Niedermünsterkirche in Regensburg.

Alle derartigen Überlegungen können sich auf das für sämtliche Denkmäler geltende Prinzip einer möglichst an Ort und Stelle – in situ – zu garantierenden Erhaltung, also wieder auf das konservatorische Prinzip berufen. Da aber jede archäologische Ausgrabung mit Verlusten, oft sogar, von geborgenen und konservierten Teilen einmal abgesehen, mit der totalen Zerstörung des Denkmals verbunden ist, bedarf es eben schon in der Frage Ausgrabung ja oder nein jeweils eingehender Überlegungen. Archäologische Ausgrabungen müssen so gründlich und so umfassend wie eben möglich durchgeführt werden, wenn die archäologische Stätte aus zum Teil bereits genannten Gründen dem Untergang geweiht ist, nachdem mögliche Schutzmaßnahmen versagt haben oder nicht durchzusetzen waren. Eingriffe in nicht bedrohte oder trotz Bedrohung mit den zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zu schützende archäologische Stätten sind dagegen nach Möglichkeit zu vermeiden, von Ausnahmefällen abgesehen, in denen durch archäologische Ausgrabungen spezielle wissenschaftliche Probleme geklärt oder auch ein archäologischer Bereich für die Besucher durch eine nicht nur wissenschaftlich, sondern didaktisch motivierte Präsentation bestimmter archäologischer Zeugnisse „erschlossen“ werden soll. Dies setzt allerdings voraus, dass der freigelegte Bestand auch tatsächlich konserviert und auf Dauer unterhalten werden kann: Wenn die Voraussetzung für den weiteren Unterhalt einer archäologischen Stätte nicht gegeben ist, ist eine solche „Freilegung“ grundsätzlich nicht zu verantworten.

Im Übrigen gelten bei der Erhaltung archäologischer Stätten und der anfallenden Fundstücke die auch sonst üblichen denkmalpflegerischen Grundsätze, nur dass man sich angesichts des im allgemeinen sehr fragmentarischen Zustands der Objekte mehr auf eine bloße Konservierung beschränken kann, also eben nicht restauriert oder gar renoviert, nicht oder nur sparsam ergänzt, während andere, in der Baudenkmalpflege vor allem in Verbindung mit einer anderen Nutzung zum Problem werdende Fragen der Instandsetzung und Sanierung hier weitgehend zurücktreten. Allerdings werden archäologische Denkmäler nicht selten durch teilweise oder vollständige Rekonstruktion dem Besucher als „anschauliche Geschichte“ nahegebracht, ein legitimer Versuch, soweit damit die Geschichte nicht verfälscht oder gar die originalen Reste, das eigentliche Denkmal, beseitigt werden. Rekonstruktionen, die als solche erkennbar bleiben sollten, können ja unter Umständen auch an anderer Stelle errichtet werden, damit sie den noch vorhandenen historischen Bestand nicht gefährden. Auch jede Ergänzung eines authentischen Fragments sollte nachvollziehbar bleiben, etwa durch eine Trennfuge oder eine trennende Schicht oder ein anderes Ziegelformat. Eine zusätzliche

Aufmauerung, die z. B. den Grundriss einer frühmittelalterlichen Kirche wieder sichtbar macht, kann als Schutz der bei der Grabung entdeckten originalen Fundamente dienen, darf diese jedoch nicht etwa ersetzen. Im Übrigen wäre manche Grabungsstätte mit ihren verwahrlosten, sich allmählich auflösenden Mauerresten überhaupt besser wieder unter einer schützenden Erdschicht geborgen.

15

Eine Sonderform der Rekonstruktion in der archäologischen Denkmalpflege ist die sogenannte Anastylose, eine im Bereich der klassischen Archäologie entwickelte, aber auch für teilzerstörte Denkmäler späterer Jahrhunderte anwendbare Methode. Dazu noch einmal Art. 15 der Charta von Venedig: *„Jede Rekonstruktionsarbeit soll von vornherein ausgeschlossen sein; nur die Anastylose kann in Betracht gezogen werden, das heißt, das Wiederausammeln vorhandener, jedoch aus dem Zusammenhang gelöster Bestandteile. Neue Integrationselemente müssen immer erkennbar sein und sollen sich auf das Minimum beschränken, das zur Erhaltung des Bestandes und zur Wiederherstellung des Formzusammenhangs notwendig ist.“*

Nach dieser Methode werden also die am Boden verstreut liegenden oder im Boden entdeckten Trümmer einer Hausteinarchitektur, etwa eines griechischen Tempels, wieder aufgerichtet, wobei man die ursprünglichen Zusammenhänge sowohl aus der Lage wie aus den Spuren der Bearbeitung, den Dübellöchern usw. erschließt und, soweit vorhanden, die in situ verbleibenden Fundamente benutzt. Eine solche Wiederaufrichtung setzt wissenschaftliche Vorarbeit der Bauforschung voraus, eine Erfassung aller Bauteile, die genau untersucht und vermessen werden müssen, als Ergebnis eine möglichst lückenlose zeichnerische Rekonstruktion, die Irrtümer bei der Anastylose vermeiden hilft. Außerdem muss ein technisches Konzept erarbeitet werden, das Beschädigungen bei der Wiederaufrichtung ausschließt und alle konservatorischen Aspekte bis hin zu Witterungseinflüssen berücksichtigt. Schließlich wäre, auch unter dem Gesichtspunkt einer zukünftigen touristischen „Nutzung“, das jeweilige didaktische Konzept einer Anastylose zu diskutieren.

Um im Rahmen der Anastylose die originalen Fragmente, ein Kapitell, Teile eines Gebälks oder eines Giebels, wieder an ihrer alten Stelle und im ursprünglichen Zusammenhang zeigen zu können, bedarf es mehr oder weniger umfangreicher Hilfskonstruktionen. Denn die Fragmente sollen bei der Anastylose nur konserviert und als Originale präsentiert, nicht im Sinn einer Restaurierung ergänzt oder in eine Teil- oder Vollrekonstruktion eingebettet werden. Die Grenzen der Anastylose sind da gegeben, wo die originalen Fragmente zu spärlich sind und gerade noch als eine Art "Dekoration" zur Hilfskonstruktion erscheinen würden. Auch die Anastylose, die unter Umständen durchaus dem Schutz des originalen Bestandes dient, zeigt im Übrigen die besondere Rolle des Fragments in der archäologischen Denkmalpflege und in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung konservierender Maßnahmen.

16

Schließlich wird noch einmal auf die auch in der UNESCO-Empfehlung von 1956 besonders hervorgehobene Bedeutung einer umfassenden Dokumentation und wissenschaftlichen Veröffentlichung aller Maßnahmen der archäologischen Denkmalpflege hingewiesen. Diese sind schon deshalb unverzichtbar, weil jede Ausgrabung als ein irreversibler Eingriff das Bodendenkmal ganz oder teilweise zerstört, also nach Abschluss der Grabung das Denkmal in den meisten Fällen, von den Fundstücken einmal abgesehen, nicht mehr als unversehrte „historische Substanz“, sondern nur noch in Form der wissenschaftlichen Beschreibung und

Analyse existiert. Daher der Grundsatz: Keine Ausgrabung ohne wissenschaftliche Dokumentation. Denn die wissenschaftliche Veröffentlichung, mit der dann alle Arbeitsschritte nachvollziehbar, das Bodendenkmal im Zusammenhang mit den geborgenen Funden gleichsam rekonstruierbar bleibt, muss ja in gewissem Sinn das originale Denkmal ersetzen. Dies gilt im Übrigen genauso für das Baudenkmal, wenn es etwa – entgegen denkmalpflegerischen Grundsätzen – unter Beseitigung später Überformungen auf einen sogenannten Urzustand zurückrestauriert oder gar gänzlich beseitigt wird. Dann ist nämlich das Baudenkmal vor und während des Abbruchs wenigstens für die Wissenschaft eingehend zu dokumentieren, und auch hier müssten nach Möglichkeit Teile der Ausstattung geborgen werden.

Bei der Dokumentation von Ausgrabungen ist außerdem darauf zu achten, dass tatsächlich alle sich überlagernden Schichten aus verschiedenen Epochen oder auch unterschiedlichen Bauphasen dokumentiert und damit alle Spuren der Geschichte wirklich ernst genommen werden, dass also nicht nur eine bestimmte historische Schicht unter Vernachlässigung nicht dokumentierter anderer Schichten ergraben wird, wenn etwa der klassische Archäologie die byzantinischen Reste ebenso unbekümmert beseitigt wie der Prähistoriker die nur für den Mittelalterarchäologen „interessanten“ Reste aus mittelalterlicher Zeit.

In diesem Zusammenhang ist auch die eigentlich selbstverständliche denkmalpflegerische Fürsorge für die Grabungsfunde aus allen geschichtlichen Epochen zu sehen. Die Konservierung und, soweit notwendig, Restaurierung der archäologischen Funde, das Zusammensetzen von Keramikscherben, die Erhaltung von in feuchtem Boden entdecktem Holzmaterial oder eines von Rost fast unkenntlichen Metallfundes, die ohne konservierende Maßnahmen rasch gänzlich verfallen würden, ist ja zunächst einmal Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Publikation der Grabung. Später, nach der wissenschaftlichen Bearbeitung, sollte es vielleicht auch ein denkmalpflegerischer Grundsatz sein, zusammengehörige Fundkomplexe durch die Verteilung auf verschiedene Sammlungen nicht unnötig zu zerreißen, vielleicht sogar die in der Denkmalpflege so entscheidende Beziehung zum ursprünglichen Denkmalort wenigstens dadurch zu bewahren, dass die Fundstücke in einem nahegelegenen Museum der Region untergebracht werden. In diesem Zusammenhang wäre an die besondere Rolle der Denkmalpflege als „Zulieferer“ unserer Museen zu erinnern, darunter die zum Teil in Baudenkmalen unterbrachten ca. 1300 nichtstaatlichen Museen in Bayern, die im Rahmen der „Fürsorge für die Heimatmuseen und ähnliche Sammlungen“ entsprechend Art. 12 des Denkmalschutzgesetzes von der Landesstelle für die Betreuung der nichtstaatlichen Museen in Bayern betreut werden.

Literatur

Michael Petzet Denkmalpflege heute, Arbeitshefte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Bd. 60, München 1993.

Wilfried Lipp/Michael Petzet (Hrsg.) Vom modernen zum postmodernen Denkmalkultus? Denkmalpflege am Ende des 20. Jahrhunderts, Arbeitshefte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Bd. 69, München 1994.

Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.)
Leitbild Denkmalpflege, zur Standortbestimmung der Denkmalpflege heute, Petersberg 2011.

Internationale Grundsätze und Richtlinien der Denkmalpflege/Principes et directives internationaux pour la conservation/International Principles and Guidelines of Conservation, hrsg. v. ICOMOS Deutschland, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Monumenta I, Stuttgart 2012.

Michael Petzet Conservation of Monuments and Sites – International Principles in Theory and Practice/Denkmalpflege – Internationale Grundsätze in Theorie und Praxis, Monumenta II, Berlin 2013.

Hinweis

Die zitierten Grundsatzpapiere finden Sie in der Datenbank unter 5.2.2.1.